

EBA/GL/2017/06

20/09/2017

Leitlinien

zur Kreditrisikomanagementpraxis und
zur Bilanzierung erwarteter
Kreditverluste von Kreditinstituten

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 20.11.2017 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2017/06“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich, Adressaten und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Mit diesen Leitlinien wird eine solide Kreditrisikomanagementpraxis für Kreditinstitute im Zusammenhang mit der Implementierung und laufenden Anwendung von Rechnungslegungsrahmen für erwartete Kreditverluste (Expected Credit Loss, „ECL“) präzisiert.
6. Diese Leitlinien enthalten zudem Hinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der Wirksamkeit der die Höhe der Risikovorsorge beeinflussenden Risikomanagementpraxis, -strategie, -prozesse und -verfahren von Kreditinstituten.

Anwendungsbereich

7. Die vorliegenden Leitlinien beziehen sich auf diejenige Risikomanagementpraxis von Kreditinstituten, die sich auf die Beurteilung von Kreditrisiken und die Bemessung erwarteter Kreditverluste für Kreditengagements und Risikovorsorge nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen auswirkt. Die Leitlinien gelten ebenfalls, wenn – sofern nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zulässig – der Buchwert des Kreditengagements unmittelbar ohne Risikovorsorgekonto reduziert wird. In diesen Leitlinien werden keine zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich der Feststellung des erwarteten Verlusts zur Eigenmittelunterlegung gestellt.
8. Diese Leitlinien beruhen auf Artikel 74 der Richtlinie 2013/36/EU², wonach die Institute über angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren verfügen müssen, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind, sowie auf Artikel 79 Buchstabe b und c dieser Richtlinie, wonach die zuständigen Behörden sicherstellen müssen, dass die Institute über interne Methoden verfügen, anhand derer sie das Kreditrisiko für einzelne Schuldner und auf Portfolioebene bewerten können, und dass die laufende Verwaltung und Überwachung der verschiedenen kreditrisikobehafteten Portfolios und Positionen, auch zwecks Erkennung und Verwaltung von Problemkrediten sowie Vornahme adäquater Risikovorsorge und Rückstellungen, über wirksame Systeme erfolgt. Darüber hinaus weist Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU den Grundsatz aus, dass „das Leitungsorgan [...] die Zuverlässigkeit der Systeme für Rechnungsführung und -legung

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

sicherstellen [muss], wozu auch die finanzielle und operative Kontrolle und die Einhaltung von Rechtsvorschriften und einschlägigen Normen gehört“. Wie es zudem in Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU heißt, können die zuständigen Behörden Aufsichtsmaßnahmen vorsehen und unter anderem von Kreditinstituten eine Verstärkung der gemäß Artikel 73 und 74 eingeführten Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien verlangen (Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b), eine bestimmte Rückstellungspolitik oder eine bestimmte Behandlung ihrer Aktiva in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen vorschreiben (Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d).

9. Die Leitlinien in Abschnitt 4.3 beziehen sich nur auf Kreditinstitute, die ihre Abschlüsse nach den gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002³ angenommenen International Financial Reporting Standards® („IFRS®“) erstellen und für die IFRS 9 *Finanzinstrumente* („IFRS 9“) gilt.
10. Bei Kreditinstituten, für die keine ECL-Rechnungslegungsrahmen gelten, sollten die zuständigen Behörden eine Anwendung der relevanten Aspekte dieser Leitlinien für die Kreditrisikomanagementpraxis soweit angebracht im Kontext des geltenden Rechnungslegungsrahmens erwägen.
11. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Kreditinstitute diesen Leitlinien auf Einzel-, teilkonsolidierter und konsolidierter Basis gemäß Artikel 109 der Richtlinie 2013/36/EU nachkommen.
12. Die in Abschnitt 4.4 aufgeführten Leitlinien sollten als Ergänzung und nähere Erläuterung des in Artikel 97 und 107 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU genannten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) betrachtet werden, insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung des Managements und der Kontrollen von Kreditrisiken sowie der Bilanzierung erwarteter Kreditverluste. Daher sollten die zuständigen Behörden den in Abschnitt 4.4 dargelegten Leitlinien im Einklang mit den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP)⁴ nachkommen.

Adressaten

13. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.
14. Die Leitlinien in den Abschnitten 4.1, 4.2 und 4.3 richten sich zudem an Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁵.

³ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

⁴ EBA/GL/2014/13.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1-337).

Begriffsbestimmungen

15. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) 575/2013 und in IFRS 9 verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

Risikovorsorge	Der Bestand an Rückstellungen für Verluste für Kreditengagements, der in der Bilanz des Kreditinstituts in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ausgewiesen ist.
Kreditengagements	Darlehen, Darlehenszusagen und Finanzgarantien, für die ein ECL-Rahmen gilt. ⁶
Zeitweilige Anpassungen einer Risikovorsorge	Anpassungen einer Risikovorsorge in Fällen, in denen sich herausstellt, dass vorhandene oder erwartete Risikofaktoren im Prozess des Ratings und der Entwicklung von Modellen für Kreditrisiken zum Abschlussstichtag nicht berücksichtigt wurden.

⁶ Der Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien kann sich vom Anwendungsbereich des Wertminderungsbedarfs im geltenden Rechnungslegungsrahmen unterscheiden. Beispielsweise ist der Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien enger gefasst als der im Rahmen der IFRS 9.

3. Umsetzung

Beginn der Anwendung

16. Diese Leitlinien sollten zu Beginn des ersten Bilanzierungszeitraums, der am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnt, umgesetzt werden.

4. Leitlinien zur Kreditrisiko- managementpraxis und zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Anwendung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Wesentlichkeit und Symmetrie

17. Die Kreditinstitute sollten diese Leitlinien in einer Weise einhalten, die ihrer Größe und internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten und Portfolios und generell allen sonstigen Sachverhalten und Umständen des Instituts (und gegebenenfalls der Gruppe, zu der es gehört) entspricht. Dabei soll die Verwendung ordnungsgemäß konzipierter verhältnismäßiger Ansätze die qualitativ hochwertige Umsetzung der ECL-Rechnungslegungsrahmen nicht gefährden.
18. Die Kreditinstitute sollten auch der Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit gebührende Beachtung schenken. Allerdings sollte dies nicht dazu führen, dass einzelne Positionen oder Portfolios als unwesentlich betrachtet werden, wenn sie für das Kreditinstitut kumulativ eine wesentliche Risikoposition darstellen. Außerdem sollte die Wesentlichkeit nicht ausschließlich auf der Basis der potenziellen Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung zum Abschlussstichtag beurteilt werden. Beispielsweise würden große Portfolios von Kreditengagements wie Hypotheken generell als wesentlich betrachtet werden, selbst wenn sie hoch besichert sind.
19. Die Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit oder Wesentlichkeit im Rahmen der Entwicklung einer ECL-Methodik oder ihrer Umsetzung darf nicht zu Verzerrungen führen.
20. Die rechtzeitige Erfassung von Bonitätsverschlechterungen und Risikovorsorge sollte nicht verzögert werden unbeschadet der Tatsache, dass ECL-Rechnungslegungsrahmen insofern symmetrisch sind, als nachfolgende Veränderungen (sowohl Verschlechterungen als auch eine Umkehr dieser Verschlechterungen) im Kreditrisikoprofil eines Schuldners bei der Ermittlung der Risikovorsorge berücksichtigt werden sollten.

4.1.2 Berücksichtigung von angemessenen und belastbaren Informationen

21. Bei der Anwendung von ECL-Rechnungslegungsmodellen sollten die Kreditinstitute eine breite Palette von Informationen heranziehen. Die herangezogenen Angaben sollten für die Beurteilung des Kreditrisikos und die Bemessung der ECL des jeweiligen Kreditengagements relevant sein und Informationen über vergangene Ereignisse, aktuelle Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse umfassen. Die Informationen, die

letztendlich in die Beurteilung des Kreditrisikos und die Bemessung der ECL einfließen, sollten zudem angemessen und belastbar sein. Bei der Festlegung der Bandbreite der heranzuziehenden relevanten Informationen und bei der Feststellung, ob Angaben angemessen und belastbar sind, sollten die Kreditinstitute ihre Erfahrung bei der Kreditbeurteilung einsetzen. Angemessene und belastbare Informationen sollten sich auf maßgebliche Tatsachen und ein gesundes Urteilsvermögen gründen.

4.1.3 Berücksichtigung von zukunftsorientierten Informationen

22. Um Kreditverluste frühzeitig zu erkennen, sollten die Kreditinstitute zukunftsorientierte Informationen, darunter makroökonomische Faktoren, heranziehen. Dabei sollten sie ihr gesundes Urteilsvermögen und allgemein akzeptierte Methoden für die wirtschaftliche Analyse und Prognose einsetzen, die sich auf einen hinreichenden Datenbestand stützen.
23. Kreditinstitute sollten nachweisen können, wie sie relevante, angemessene und belastbare Informationen im Prozess der ECL-Bewertung und -Bemessung berücksichtigt haben. Bei der Prüfung künftiger Szenarien sollten sie ihre Erfahrung in der Kreditbeurteilung einsetzen und den potenziellen Folgen von eintretenden oder nicht eintretenden Ereignissen sowie den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Bemessung von ECL Rechnung tragen. Von diesem Prozess sollten Informationen nicht lediglich deshalb ausgeschlossen werden, weil ein Ereignis eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit hat oder die Auswirkung dieses Ereignisses auf das Kreditrisiko oder die Höhe der erwarteten Kreditverluste ungewiss ist. Unter bestimmten Umständen könnten für die Beurteilung und Messung des Kreditrisikos relevante Informationen möglicherweise nicht angemessen und belastbar und sollten deshalb vom Prozess der ECL-Bewertung und Bemessung ausgeschlossen werden. Da diese Umstände einen Ausnahmefall darstellen würden, sollten die Kreditinstitute eine eindeutig belegte, solide Begründung dafür liefern.
24. Die verwendeten Informationen sollen eine unverzerrte Berücksichtigung maßgeblicher Faktoren und deren Auswirkungen auf Kreditwürdigkeit und Zahlungsausfälle umfassen. Maßgebliche Faktoren sind der Bank und ihrem Geschäft immanent oder leiten sich aus externen Bedingungen ab.

4.2 Grundsätze zur Kreditrisikomanagementpraxis und zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste

4.2.1 Grundsatz 1 — Verantwortlichkeiten von Leitungsorgan und Geschäftsleitung

Das Leitungsorgan⁷ und die Geschäftsleitung eines Kreditinstituts sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass das Institut über eine geeignete Kreditrisikomanagementpraxis,

⁷ In den EU-Mitgliedstaaten bestehen verschiedene Strukturen von Leitungsorganen. So ist in einigen Mitgliedstaaten eine monistische Struktur üblich, d. h. Aufsichts- und Leitungsfunktionen des Leitungsorgans werden in einem einzigen

einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems, zur konsistenten Bestimmung der Risikovorsorge entsprechend den Grundsätzen und Verfahren des Instituts, dem geltenden Rechnungslegungsrahmen und den relevanten aufsichtlichen Leitlinien verfügt.

25. Das Leitungsorgan des Kreditinstituts sollte für die Genehmigung und regelmäßige Überprüfung der Risikomanagementstrategie des Instituts und seine wichtigsten Grundsätze und Verfahren zur Erkennung, Messung, Evaluierung, Überwachung, Meldung und Minderung von Kreditrisiken im Einklang mit der vom Leitungsorgan gebilligten Risikobereitschaft zuständig sein. Zur Begrenzung des Risikos von Kreditengagements für Einleger und generell für die Finanzstabilität sollte das Leitungsorgan eines Kreditinstituts darüber hinaus verlangen, dass die Geschäftsleitung eine solide Kreditvergabep Praxis verfolgt und einhält.⁸

26. Um diesen Verantwortlichkeiten nachzukommen, sollte das Leitungsorgan die Geschäftsleitung anweisen,

- a. geeignete systematisch und konsequent anzuwendende Verfahren zur Bestimmung angemessener Risikovorsorge nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zu entwickeln und zu unterhalten;
- b. ein wirksames internes Kontrollsystem zur Beurteilung und Messung des Kreditrisikos einzurichten und umzusetzen, über die Ergebnisse der Verfahren zur Kreditrisikobeurteilung und -messung periodisch Bericht zu erstatten, was auch Schätzungen der ECL-Risikovorsorge einschließt;
- c. geeignete Grundsätze und Verfahren zur internen Kommunikation des Verfahrens der Kreditrisikobeurteilung und -messung an alle betroffenen Mitarbeiter, insbesondere an die Mitarbeiter, die an diesem Verfahren beteiligt sind, einzuführen, umzusetzen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Die Geschäftsleitung sollte für die Umsetzung der vom Leitungsorgan verabschiedeten Kreditrisikostategie und die Entwicklung der vorstehend genannten Grundsätze und Verfahren zuständig sein.

Gremium ausgeübt. Andere Mitgliedstaaten verfügen üblicherweise über eine dualistische Struktur mit zwei unabhängigen Organen, das eine für die Leitung und das andere für die Beaufsichtigung der Leitungsfunktion.

⁸ Im April 2012 veröffentlichte der Rat für Finanzstabilität (FSB) Grundsätze für eine solide Hypothekenkreditvergabe, die einen Rahmen für Zuständigkeiten zur Aufstellung annehmbarer Vergabestandards für Kreditengagements im Immobilienbereich abstecken sollen, abrufbar unter www.financialstabilityboard.org/publications/r_120418.pdf. Die EBA hat Leitlinien zur Kreditwürdigkeitsprüfung (EBA/GL/2015/11) veröffentlicht, die an den FSB-Grundsätzen ausgerichtet sind und einige von ihnen abdecken.

27. Ein wirksames internes Kontrollsystem für die Beurteilung und Messung von Kreditrisiken sollte Folgendes beinhalten:
- a. Maßnahmen zur Einhaltung geltender Rechtsvorschriften, Regelungen, interner Grundsätze und Verfahren;
 - b. Maßnahmen zur Überwachung der Integrität der herangezogenen Informationen und zur hinreichenden Sicherstellung, dass die in den der zuständigen Behörde vorgelegten Abschlüssen und Geschäftsberichten des Kreditinstituts ausgewiesene Risikovorsorge in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen und den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen erstellt wurde;
 - c. durchdachte Verfahren zur Kreditrisikobeurteilung und -messung, die von der Kreditvergabefunktion unabhängig sind (diese jedoch zugleich angemessen berücksichtigen) und Folgendes enthalten:
 - i. ein wirksames System für das Kreditrisikoring, das konsequent angewandt wird, Kreditrisikoeigenschaften genau differenziert, zeitnah Veränderungen des Kreditrisikos erkennt und geeignete Maßnahmen auslöst;
 - ii. ein wirksames Verfahren, mit dem alle relevanten sowie angemessenen und belastbaren Informationen, einschließlich zukunftsorientierter Informationen, bei der Beurteilung des Kreditrisikos und der Bemessung von ECL angemessen berücksichtigt werden. Dazu gehören geeignete Berichte, Einzelheiten der durchgeführten Prüfungen sowie die Ausweisung und Beschreibung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten beteiligter Mitarbeiter;
 - iii. Bewertungsgrundsätze, die dafür sorgen, dass die ECL-Bemessung auf der Ebene der einzelnen Kreditpositionen erfolgt und – falls erforderlich – die ECL nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen auf der kollektiven Portfolioebene durch Zusammenfassung von Positionen auf der Basis ermittelter geteilter Kreditrisikoeigenschaften gemessen werden;
 - iv. einen wirksamen Modellvalidierungsprozess, mit dem sichergestellt wird, dass die Modelle für die Kreditrisikobeurteilung und -messung kontinuierlich genaue, schlüssige und unverzerrte Vorausschätzungen generieren. Dazu gehört die Aufstellung von Grundsätzen und Verfahren, in denen die Rechenschaftspflicht- und Berichterstattungsstruktur des Modellvalidierungsprozesses, interne Regeln für die Bewertung und Genehmigung von Änderungen der Modelle sowie die Berichterstattung über das Ergebnis der Modellvalidierung festgelegt sind;
 - v. eine eindeutige formale Kommunikation und Koordination zwischen den für Kreditrisiken und Rechnungslegung zuständigen Mitarbeitern eines Kreditinstituts, der Geschäftsführung, dem Leitungsorgan und anderen, die am Verfahren der Kreditrisikobeurteilung und der ECL-Bemessung beteiligt sind. Dies sollte durch

schriftliche Grundsätze und Verfahren, Managementberichte und Protokolle der beteiligten Ausschüsse, wie z. B. Ausschüsse des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung, belegt werden;

d. eine Innenrevision⁹, die

- i. eine unabhängige Evaluierung der Wirksamkeit der Systeme und Prozesse des Kreditinstituts zur Risikobeurteilung und -messung, einschließlich des Kreditrisikoratingsystems, vornimmt und
- ii. die Empfehlungen zur Beseitigung von Schwachstellen abgibt, die bei dieser Evaluierung aufgedeckt wurden.

4.2.2 Grundsatz 2 — Solide ECL-Methoden

Kreditinstitute sollten Grundsätze verabschieden, dokumentieren und einhalten, die solide Methoden, Verfahren und Kontrollen für die Beurteilung und Messung des Kreditrisikos bei allen Kreditengagements umfassen. Die Ermittlung der Risikovorsorge sollte auf diesen Methoden aufbauen und zum angemessenen und rechtzeitigen Ansatz von ECL entsprechend dem geltenden Rechnungslegungsrahmen führen.

- 28. Aus dem Prozess der Kreditrisikobeurteilung und -messung sollten die Informationen hervorgehen, die die Geschäftsleitung benötigt, um kompetente Urteile über das Kreditrisiko von Kreditengagements und die dazugehörige Schätzung der ECL abgeben zu können.
- 29. Die Kreditinstitute sollten weitestgehend gemeinsame Prozesse, Systeme, Tools und Daten einsetzen und integrieren, die innerhalb eines Instituts genutzt werden, um zu bestimmen, ob, wann und zu welchen Bedingungen ein Kredit gewährt wird, um Kreditrisiken zu überwachen und um Risikovorsorge sowohl zu Rechnungslegungszwecken als auch für Zwecke der Eigenmittelunterlegung zu ermitteln.
- 30. In der Risikovorsorgemethodik eines Kreditinstituts sollten die Definitionen von Schlüsselbegriffen bei der Beurteilung des Kreditrisikos und der ECL-Bemessung (wie z. B. Verlust- und Migrationsquoten, Verlustereignisse und Ausfall) eindeutig dokumentiert sein. Werden in den Funktionsbereichen (wie Rechnungslegung, Eigenmittelunterlegung und Kreditrisikomanagement) unterschiedliche Begriffe, Informationen oder Annahmen verwendet, sollte eine Begründung dieser Unterschiede dokumentiert und von der Geschäftsleitung genehmigt werden. Eine Überprüfung und Aktualisierung der für ECL-Schätzungen herangezogenen Informationen und Annahmen sollte nach Maßgabe des geltenden Rechnungslegungsrahmens erfolgen.

- 31. Die Kreditinstitute sollten über geeignete Prozesse und Systeme zur angemessenen Identifizierung, Messung, Evaluierung, Überwachung, Meldung und Minderung der Höhe des

⁹ Artikel 74 der Richtlinie 2013/36/EU und EBA-Leitlinien zur Internen Governance (GL 44).

Kreditrisikos verfügen. Während der Umstellung auf das ECL-Bilanzierungsmodell sollten vorhandene Prozesse und Systeme evaluiert und falls erforderlich so abgeändert werden, dass eine Erfassung und Analyse relevanter Informationen, die die Kreditrisikobeurteilung und ECL-Bemessung beeinflussen, erfolgt.

32. Die Kreditinstitute sollten schriftliche Grundsätze und Verfahren beschließen und einhalten, in denen die bei ihren Kreditrisikomethoden verwendeten Kreditrisikosysteme und -kontrollen sowie die gesonderten Aufgaben und Zuständigkeiten des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung des Instituts aufgeführt sind.
33. Solide Methoden zur Beurteilung des Kreditrisikos und zur Ermittlung der Höhe der Risikovorsorge (nach Art der Forderungen, z. B. Privat- oder Großkundenkredit) sollten insbesondere folgende Kriterien erfüllen:
 - a. Sie sollten einen soliden Prozess beinhalten, der so ausgelegt ist, dass das Kreditinstitut Höhe, Art und Treiber des Kreditrisikos beim erstmaligen Ansatz des Kreditengagements erkennen kann, sodass sich spätere Veränderungen dieses Risikos identifizieren und quantifizieren lassen.
 - b. Sie sollten Kriterien für die gebührende Berücksichtigung der Auswirkungen von zukunftsorientierten Informationen, einschließlich makroökonomischer Faktoren, beinhalten. Unabhängig davon, ob die Beurteilung des Kreditrisikos auf kollektiver oder individueller Basis vorgenommen wird, sollte ein Kreditinstitut nachweisen können, dass diese Berücksichtigung erfolgt ist, damit sich der Ansatz der ECL nicht verzögert. Diese Kriterien sollten zur Identifizierung von Faktoren führen, die sich auf die Rückzahlung auswirken, ob sie nun in Verbindung mit Anreizen für Kreditnehmer, mit der Bereitschaft oder Fähigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder mit den Konditionen des Kreditengagements stehen. Herangezogene wirtschaftliche Faktoren (wie z. B. Arbeitslosenquoten oder Auslastungsquoten) sollten für die Bewertung relevant sein, was sich je nach Situation auf die internationale, nationale, regionale oder lokale Ebene beziehen kann.
 - c. Sie sollten bei kollektiv bewerteten Positionen eine Beschreibung der Basis für die Bildung von Gruppen von Risikopositionsportfolios mit gemeinsamen Kreditrisikoeigenschaften einschließen.
 - d. Sie sollten die Methoden der ECL-Bewertung und -Bemessung (wie Verlustquotenmethode, Methode der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)/Verlustquote bei Ausfall (LGD) oder andere Methoden) angeben und dokumentieren, die auf die einzelnen Kreditpositionen oder Portfolios jeweils anzuwenden sind.
 - e. Sie sollten die Gründe für die Eignung der ausgewählten Methode dokumentieren, vor allem, wenn unterschiedliche ECL-Bemessungsmethoden für unterschiedliche Portfolios und Arten von individuellen Kreditpositionen angewendet werden. Die Kreditinstitute sollten den zuständigen Behörden gegenüber etwaige Änderungen des Bemessungsansatzes (z. B. die

Umstellung von einer Verlustquotenmethode auf eine PD/LGD-Methode) sowie die quantitativen Auswirkungen dieser Änderungen begründen können.

- f. Sie sollten Folgendes dokumentieren:
- i. die bei der Schätzung der Risikovorsorge herangezogenen Parameter, Daten und Annahmen, wie z. B. historische Ausfallquoten, PD/LGD-Schätzungen und Wirtschaftsprognosen;
 - ii. wie die Lebensdauer einer Kreditposition oder eines Portfolios bestimmt wird (darunter die Art der Berücksichtigung erwarteter Vorauszahlungen und Ausfälle);
 - iii. der Zeitraum, in dem die historische Ausfallquote evaluiert wird;
 - iv. eventuell notwendige Anpassungen für die Schätzung von ECL nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen. Wenn sich beispielsweise aktuelle und prognostizierte wirtschaftliche Bedingungen von denen unterscheiden, die im herangezogenen historischen Schätzzeitraum bestanden, sollten im Hinblick auf die Richtung dieser Unterschiede konsistente Anpassungen vorgenommen werden. Darüber hinaus könnten bei einem Kreditinstitut im analysierten historischen Zeitraum kaum tatsächliche Verluste angefallen sein, während sich die aktuellen oder prognostizierten Bedingungen anders darstellen, sodass die Auswirkungen dieser Veränderungen auf die ECL bewertet und gemessen werden sollten.
- g. Sie sollten einen Prozess zur Bewertung der Eignung signifikanter Parameter und Annahmen bei der gewählten ECL-Bemessungsmethode beinhalten. Die Basis für die bei der Schätzung der Risikovorsorge genutzten Parameter und Annahmen sollte generell über die Zeiträume einheitlich sein. Ändern sich Parameter und Annahmen oder deren Basis, sollte die Begründung dafür dokumentiert werden.
- h. Sie sollten die Situationen herausstellen, die generell zu Änderungen der ECL-Bemessungsmethoden, Parameter oder Annahmen von einem Zeitraum zum anderen führen würden (beispielsweise kann ein Kreditinstitut angeben, dass ein Kredit, der bisher auf kollektiver Basis anhand einer PD/LGD-Methode bewertet wurde, bei Eingang neuer, kreditnehmerspezifischer Informationen, wie z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, entfernt und individuell nach der internen Zinsfußmethode bewertet werden kann).
- i. Sie sollten die relevanten internen und externen Faktoren berücksichtigen, die Einfluss auf ECL-Schätzungen haben können, wie die bei einem Kreditengagement bei Abschluss angelegten Vergabestandards sowie Veränderungen bei branchenspezifischen, geografischen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren.
- j. Sie sollten sich mit der Art und Weise der Bestimmung der ECL-Schätzungen befassen (z. B. historische Verlustquoten oder Migrationsanalyse als Ausgangspunkt, korrigiert um Informationen zu aktuellen und erwarteten Bedingungen). Bei der ECL-Schätzung sollte ein

Kreditinstitut die Unsicherheiten und Risiken seiner Kreditvergabetätigkeit unverzerrt im Blick haben.

- k. Sie sollten ausweisen, welche Faktoren bei der Aufstellung geeigneter historischer Zeiträume für die Bewertung von historischen Ausfallquoten berücksichtigt werden. Ein Kreditinstitut sollte in ausreichendem Maße historische Verlustdaten vorhalten, damit eine sinnvolle Analyse seiner Kreditverlustererfahrungen als Ausgangspunkt bei der Schätzung der Höhe der Risikovorsorge auf kollektiver oder individueller Basis möglich ist.
 - l. Sie sollten feststellen, inwieweit sich der Wert von Sicherheiten und anderen kreditrisikomindernden Faktoren auf ECL auswirkt.
 - m. Sie sollten die Grundsätze und Verfahren des Kreditinstituts zu Abschreibungen und Werterholungen kurz darstellen.
 - n. Sie sollten verlangen, dass Analysen, Schätzungen, Prüfungen und andere Aufgaben/Prozesse, bei denen es sich um Input zum oder Output vom Prozess der Kreditrisikobeurteilung und -messung handelt, von sachkundigen und gut ausgebildeten Mitarbeitern durchgeführt und von Mitarbeitern validiert werden, die vom Kreditgeschäft des Instituts unabhängig sind. Dieser Input und Output dieser Funktionen sollte gut dokumentiert sein, und die Dokumentation sollte eindeutige Erklärungen zum Beleg der Analysen, Schätzungen und Prüfungen enthalten.
 - o. Sie sollten die zur Validierung von Modellen für die ECL-Bemessung herangezogenen Methoden (zum Beispiel Backtests) dokumentieren.
 - p. Sie sollten dafür sorgen, dass in die ECL-Schätzungen zukunftsorientierte Informationen, einschließlich makroökonomischer Faktoren, auf geeignete Weise einfließen, die noch nicht bereits in die auf individueller Basis ermittelte Risikovorsorge eingegangen sind. Dazu kann es erforderlich sein, dass die Geschäftsleitung ihre Erfahrung bei der Kreditbeurteilung zur Berücksichtigung von allgemeinen Trends im gesamten Kreditportfolio, Änderungen des Geschäftsmodells des Instituts, makroökonomischen Faktoren usw. einsetzt.
 - q. Sie sollten verlangen, dass mit einem entsprechenden Verfahren die Angemessenheit der Risikovorsorge insgesamt gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen bewertet wird, wozu auch eine regelmäßige Überprüfung der ECL-Modelle gehört.
34. Mit dem Verfahren eines Kreditinstituts zur Erkennung von Kreditrisiken sollte sichergestellt werden, dass Faktoren, die sich auf Veränderungen des Kreditrisikos und der ECL-Schätzungen auswirken, regelmäßig ermittelt werden. Darüber hinaus sollte die Berücksichtigung von neuen Produkten und Aktivitäten innewohnenden Kreditrisiken einen wesentlichen Bestandteil des Verfahrens zur Kreditrisikoerkennung, der Beurteilung des Kreditrisikos und der Bemessung der ECL bilden.

35. Die Geschäftsleitung sollte relevanten Sachverhalten und Umständen, einschließlich zukunftsorientierter Informationen, Rechnung tragen, die voraussichtlich dazu führen, dass ECL von historischen Erfahrungen abweichen, und die sich auf das Kreditrisiko und die vollständige Realisierbarkeit von Zahlungsströmen auswirken können.
36. Hinsichtlich der Faktoren im Zusammenhang mit Art, Fähigkeit und Kapital der Kreditnehmer, den Konditionen von Kreditengagements und den als Sicherheiten gestellten Vermögenswerten zusammen mit anderen kreditrisikomindernden Faktoren, die sich auf die vollständige Realisierbarkeit von Zahlungsströmen auswirken können, sollte ein Kreditinstitut (je nach Art des Engagements) folgende Kriterien berücksichtigen:
- a. seine Kreditvergabegrundsätze und -verfahren, einschließlich der Vergabestandards und -konditionen, die beim erstmaligen Ansatz des Kreditengagements des Kreditnehmers in Kraft waren, und ob das Engagement als Ausnahme von diesen Grundsätzen ausgegangen ist. Die Kreditvergabegrundsätze eines Kreditinstituts sollten Angaben zu seinen Vergabestandards sowie Leitlinien und Verfahren enthalten, die seinem Kreditbewilligungsprozess zugrunde liegen;
 - b. die einem Kreditnehmer für die Plantilgungen zur Verfügung stehenden Quellen wiederkehrender Einnahmen;
 - c. die Fähigkeit eines Kreditnehmers, während der Laufzeit des Finanzinstruments einen hinreichenden Finanzfluss zu generieren;
 - d. den Gesamtverschuldungsgrad des Kreditnehmers und erwartete diesbezügliche Veränderungen;
 - e. Anreize oder Bereitschaft der Kreditnehmer, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
 - f. unbelastete Vermögenswerte¹⁰, die der Kreditnehmer am Markt oder bilateral zum Aufbringen von Mitteln als Sicherheiten hinterlegt hat, sowie erwartete Veränderungen des Wertes dieser Vermögenswerte;
 - g. nach vernünftigem Ermessen mögliche einmalige Ereignisse und sich wiederholende Handlungsweisen, die sich auf die Fähigkeit des Kreditnehmers zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen auswirken können;
 - h. zeitnahe Evaluierungen des Werts der Sicherheiten und Berücksichtigung von Faktoren, die sich auf den künftigen Wert der Sicherheiten auswirken können (in Anbetracht dessen, dass die Werte der Sicherheiten unmittelbaren Einfluss auf LGD-Schätzungen haben).

¹⁰ Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2015/79 vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Belastung von Vermögenswerten, ein einheitliches Datenpunktmodell und Validierungsregeln.

37. Können sich bestimmte Faktoren potenziell auf die Fähigkeit des Kreditinstituts zur Eintreibung geschuldeter Beträge auswirken, sollte das Kreditinstitut diese Faktoren in Bezug auf sein Geschäftsmodell sowie aktuelle und prognostizierte makroökonomische Bedingungen berücksichtigen, darunter folgende:
- a. Wettbewerbsanforderungen sowie gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen;
 - b. Trends beim Gesamtkreditvolumen des Instituts;
 - c. das Gesamtrisikoprofil der Kreditengagements des Instituts und Erwartungen diesbezüglicher Veränderungen;
 - d. Kreditkonzentrationen bei einzelnen Kreditnehmern oder nach Produktart, Segment oder geografischem Markt;
 - e. Erwartungen bei Realisierung, Abschreibung und Einziehungspraktiken;
 - f. die Qualität des Kreditrisikoprüfungssystems des Instituts und das Maß an Kontrolle seitens seines Leitungsorgans und seiner Geschäftsleitung;
 - g. sonstige Faktoren mit möglichem Einfluss auf die ECL, darunter erwartete Veränderungen der Arbeitslosenquoten, des Bruttoinlandsprodukts, der Referenzzinssätze, der Inflation, Liquiditätsbedingungen oder Technologie.
38. Solide Kreditrisikomethoden sollten verschiedene potenzielle Szenarien berücksichtigen und sich nicht ausschließlich auf subjektive, einseitige oder zu optimistische Überlegungen stützen. Die Kreditinstitute sollten Prozesse zur Aufstellung relevanter Szenarien zur Verwendung bei der ECL-Bewertung entwickeln und dokumentieren. Dabei ist insbesondere zu beachten:
- a. Die Kreditinstitute sollen nachweisen und dokumentieren, wie sich ECL-Schätzungen bei veränderten Szenarien, einschließlich Änderungen der relevanten externen Bedingungen, die sich auf ECL-Schätzungen oder Bestandteile der ECL-Berechnung (wie PD- und LGD-Parameter), auswirken können.
 - b. Die Kreditinstitute sollten über ein dokumentiertes Verfahren verfügen, um den Zeithorizont der Szenarien zu bestimmen und erforderlichenfalls festzulegen, wie die ECL für Positionen geschätzt wird, deren Lebensdauer über den von den herangezogenen Wirtschaftsprognosen abgedeckten Zeitraum hinausgeht.
 - c. Szenarien können intern oder ausgelagert entwickelt werden. Für intern entwickelte Szenarien sollten die Kreditinstitute über die verschiedensten Fachleute verfügen, wie etwa Risikoexperten, Wirtschaftswissenschaftler, Führungskräfte und Vertreter der Geschäftsleitung, die bei der Auswahl der für das Kreditrisikoengagementprofil des Instituts relevanten Szenarien relevant sind. Bei ausgelagert entwickelten Szenarien sollten die

Kreditinstitute dafür sorgen, dass der externe Anbieter die Szenarien so gestaltet, dass sie das Geschäfts- und Risikoengagementprofil des Instituts widerspiegeln, da die Institute für diese Szenarien verantwortlich bleiben.

- d. Es sollte ein Backtesting durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die maßgeblichsten Wirtschaftsfaktoren, die sich auf die Realisierbarkeit auswirken, berücksichtigt werden und in die ECL-Schätzungen einfließen.
 - e. Stehen Marktindikatoren, wie z. B. CDS-Spreads (Credit Default Swaps), zur Verfügung, kann die Geschäftsleitung sie als gültigen Maßstab zur Kontrolle der Kohärenz ihrer eigenen Urteile betrachten.
39. Ein Kreditinstitut muss nicht jedes denkbare Szenario durch Simulationen ermitteln oder modellieren, sollte aber bei der Entwicklung von ECL-Schätzungen alle angemessenen und belastbaren Informationen heranziehen, die für das Produkt, den Kreditnehmer, das Geschäftsmodell oder das wirtschaftliche und aufsichtsrechtliche Umfeld von Belang sind. Bei der Entwicklung dieser Schätzwerte für Rechnungslegungszwecke sollten die Kreditinstitute die Erfahrungen und Lehren aus ähnlichen Maßnahmen berücksichtigen, die sie zu Aufsichtszwecken durchgeführt haben (auch wenn Stressszenarien nicht unmittelbar für Bilanzierungszwecke bestimmt sind). Zukunftsorientierte Informationen, einschließlich Wirtschaftsprognosen und entsprechende für ECL-Schätzungen zugrunde gelegte Kreditrisikofaktoren, sollten mit genutzten Informationen für andere relevante Schätzwerte in den Abschlüssen, Budgets, Strategie- und Eigenkapitalplänen sowie sonstigen in den Bereichen Management und Berichtswesen innerhalb eines Kreditinstituts verwendeten Daten im Einklang stehen.
40. Die Geschäftsleitung sollte bei der Preisgestaltung von Kreditengagements nachweisen können, dass sie immanente Risiken erkennt und angemessen berücksichtigt. Die Kreditinstitute sollten besonders folgende Sachverhaltensmuster beachten, die möglicherweise auf unzulängliche ECL-Schätzungen hindeuten:
- a. die Gewährung von Krediten an Schuldner auf der Basis instabiler Einnahmeströme (die bei einer Rezession zu nicht wiederkehrenden Einnahmen werden können) oder ohne Dokumentation oder bei begrenzter Prüfung der Einnahmequellen des Kreditnehmers;
 - b. hohe Schuldendienstansforderungen im Verhältnis zu den dem Kreditnehmer netto zur Verfügung stehenden erwarteten Zahlungsströmen;
 - c. flexible Tilgungspläne, einschließlich Zahlungsfreistellungen, reine Zinszahlungen und negative Tilgungsklauseln;
 - d. bei durch Immobilien und andere Vermögenswerte gesicherten Finanzierungen die Vergabe von Krediten in Höhe des Wertes des finanzierten Objekts oder darüber oder mit anderweitig unzureichender Sicherheitsspanne;

- e. übermäßig häufige Änderungen an Kreditengagements aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Kreditnehmers¹¹ oder Neuaushandlung/Abänderung von Kreditengagements aus anderen Gründen (z. B. Wettbewerbsdruck auf Kreditinstitute);
 - f. Unterlaufen der Einstufungs- und Ratinganforderungen, einschließlich Umbuchung, Refinanzierung oder Neueinstufung von Kreditengagements;
 - g. übermäßige Erhöhung des Kreditvolumens, insbesondere in Bezug auf die Erhöhung des Kreditvolumens anderer Kreditgeber im gleichen Markt; und
 - h. zunehmende Menge und Intensität von überfälligen, bonitätsschwachen und wertgeminderten Krediten.
41. Die Rechnungslegungsmethoden von Kreditinstituten und ihre Risikovorsorgemethoden sollten Kriterien für Folgendes enthalten: a) Neuaushandlung/Abänderung von Kreditengagements aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten oder aus anderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der besonderen Definitionen von Stundungsmaßnahmen in Anhang V Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) 680/2014 der Kommission und b) die Behandlung von Kreditengagements mit bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Ausreichung beeinträchtigter Bonität nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen:
- a. Die Kreditinstitute sollten folgende Kriterien in Bezug auf die Neuaushandlung/Abänderung beachten:
 - i. Die Risikovorsorgemethode sollte die Kreditinstitute in die Lage versetzen, eine solide Beurteilung des Kreditrisikos und Bemessung der ECL vorzunehmen, sodass die Höhe der Risikovorsorge weiterhin die Realisierbarkeit des Inhalts des neu ausgehandelten/abgeänderten Engagements widerspiegelt, unabhängig davon, ob der ursprüngliche Vermögenswert nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Bilanz ausgebucht wurde oder nicht.
 - ii. Neuaushandlungen/Abänderungen sollten nicht automatisch zu dem Schluss führen, dass das Kreditrisiko des Engagements unmittelbar gesunken ist. Jede Verringerung der gemeldeten Risikovorsorge aufgrund eines verbesserten Kreditrisikos sollte fundiert belegt sein. Die Kunden sollten über einen angemessenen Zeitraum hinweg ein zufriedenstellendes Zahlungsverhalten nachweisen, bevor das Kreditrisiko als gesunken betrachtet wird, wobei auch die einschlägigen Anforderungen für Kreditpositionen im Probezeitraum gemäß Anhang V Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) 680/2014 zu berücksichtigen sind.

¹¹ Siehe auch Durchführungsverordnung (EU) 2015/227 der Kommission vom 9. Januar 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 41 vom 20.2.2015, S. 1), in der die Begriffe „Stundungsmaßnahmen“ und „notleidende Risikopositionen“ genau definiert werden.

- iii. Die Kreditinstitute sollten sorgfältig prüfen, ob der Einzug der Darlehenssumme hinreichend gesichert ist, wenn die Rückzahlung nach einer Neuaushandlung oder Abänderung ausschließlich in Form von Zinszahlungen erfolgt. Darüber hinaus können weitere erwartete Verzögerungen belegen, dass sich das Kreditrisiko nicht verbessert hat, sodass die Höhe der ECL gewissenhaft neu bewertet werden sollte.
 - iv. Im Rahmen der Methoden sollten zudem die Kreditvergabemitarbeiter aufgefordert werden, das Rechnungswesen des Instituts umgehend zu benachrichtigen, wenn Kreditpositionen neu ausgehandelt oder abgeändert werden, damit die Veränderung entsprechend verbucht wird. Bei umfangreicheren Neuaushandlungen und Abänderungen sollte ein regelmäßiger Austausch zwischen den Kreditvergabemitarbeitern und dem Rechnungswesen erfolgen.
- b. Die Kreditinstitute sollten die folgenden Kriterien in Bezug auf Kreditengagements mit zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Ausreichung beeinträchtigter Bonität beachten:
- i. Die Methodik sollte eine angemessene Identifizierung und Verbuchung von Kreditvergaben mit bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität ermöglichen.
 - ii. Die Zahlungsstromschätzungen für diese Kreditengagements sollten in jedem Berichtszeitraum überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Diese Aktualisierungen sollten ordnungsgemäß belegt und dokumentiert und von der Geschäftsleitung genehmigt werden.

4.2.3 Grundsatz 3 — Kreditrisikoringverfahren und Zusammenfassung

Ein Kreditinstitut sollte über ein Kreditrisikoringverfahren zur geeigneten Zusammenfassung von Kreditengagements auf der Basis gemeinsamer Kreditrisikoeigenschaften verfügen.

Kreditrisikoringverfahren

42. Im Rahmen ihres Kreditrisikobeurteilungsprozesses sollten die Kreditinstitute über umfassende Verfahren und Informationssysteme zur Überwachung der Qualität ihrer Kreditengagements verfügen. Dazu gehört ein wirksames Kreditrisikoringverfahren, mit dem die verschiedenen Ebenen, die Art und die Treiber des Kreditrisikos erfasst werden, die im Laufe der Zeit in Erscheinung treten können, sodass hinreichend sichergestellt ist, dass alle Kreditengagements ordnungsgemäß überwacht und die ECL-Risikovorsorge angemessen ermittelt werden.
43. Zum Kreditrisikoringverfahren sollte eine unabhängige Überprüfungsfunktion gehören. Die Erstzuordnung von Kreditrisikoklassen für Kreditengagements und deren laufende Aktualisierung durch Vergabemitarbeiter vor Ort sollten einer Überprüfung im Rahmen der Überprüfungsfunktion unterzogen werden.

44. Die Kreditinstitute sollten bei der Zuordnung der Kreditrisikoklasse beim erstmaligen Ansatz eines Kreditengagements eine Reihe von Kriterien berücksichtigen, einschließlich – im relevanten Umfang – Produktart, Konditionen, Art und Höhe der Besicherung, Merkmale und geografische Verortung des Kreditnehmers oder eine Kombination daraus.
45. Bei einer Änderung zugeordneter Kreditrisikoklassen auf Portfoliobasis oder individueller Basis sollten die Kreditinstitute weitere wichtige Faktoren berücksichtigen, darunter etwa Veränderungen des Branchenausblicks, Geschäftsentwicklung, Konsumklima und Veränderungen bei den Wirtschaftsprognosen (wie Zinssätze, Arbeitslosenquoten und Rohstoffpreise) sowie nach dem erstmaligen Ansatz festgestellte Schwachstellen bei der Vergabe.
46. Das Kreditrisikoratingsystem sollte bei der Bewertung der Auswirkungen von Veränderungen des Kreditrisikos alle Kreditengagements erfassen und nicht nur jene, bei denen sich das Risiko wesentlich erhöht hat, bei denen Verluste entstanden sind oder mit beeinträchtigter Bonität. Damit soll eine angemessene Differenzierung des Kreditrisikos und Zusammenfassung von Kreditengagements innerhalb des Kreditrisikoratingsystems ermöglicht werden; zugleich soll das Risiko individueller Engagements sowie bei Aggregation über alle Positionen die Höhe des Kreditrisikos im Portfolio insgesamt berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollte ein wirksames Kreditrisikoratingsystem den Kreditinstituten ermöglichen, sowohl die Migration als auch wesentliche Veränderungen des Kreditrisikos zu erkennen.
47. Die Kreditinstitute sollten die Elemente ihres Kreditrisikoratingsystems beschreiben und dabei jede Kreditrisikoklasse eindeutig definieren sowie die verantwortlichen Mitarbeiter für die Konzeption, den Betrieb und die Leistung des Systems sowie für die regelmäßige Prüfung und Validierung (d. h. die unabhängige Überprüfungsfunktion) festlegen.
48. Wenn neue Informationen eingehen oder sich die Erwartung eines Kreditinstituts in Bezug auf das Kreditrisiko verändert hat, sollten die Kreditrisikoklassen überprüft werden. Die zugeordneten Kreditrisikoklassen sollten einer regelmäßigen formalen Überprüfung unterzogen werden (zum Beispiel mindestens einmal jährlich oder häufiger, wenn in einer Rechtsordnung vorgeschrieben), um hinreichend sicherzustellen, dass diese Klassen richtig und aktuell sind. Die Risikoklassen für individuell bewertete Kreditengagements mit höherem Risiko oder beeinträchtigter Bonität sollten häufiger als einmal jährlich überprüft werden. Die Aktualisierung der ECL-Schätzungen sollte zeitnah erfolgen, um Veränderungen der Kreditrisikoklassen für Gruppen von Kreditengagements oder individuelle Engagements Rechnung zu tragen.

Zusammenfassung auf der Basis von gemeinsamen Kreditrisikoeigenschaften

49. Die Kreditinstitute sollten Kreditengagements mit gemeinsamen Kreditrisikoeigenschaften auf hinreichend detaillierte Weise zusammenfassen, sodass sich Änderungen des Kreditrisikos

und somit die Auswirkung auf die ECL-Schätzung für diese zusammengefassten Gruppen noch vernünftig beurteilen lassen.

50. Die Methodik eines Kreditinstituts zur Zusammenfassung von Engagements für die Beurteilung des Kreditrisikos (z. B. nach Art des Instruments, Produktkonditionen, Branchen-/Marktsegment, Standort oder Jahrgang) sollte dokumentiert und auf geeignete Weise von der Geschäftsleitung überprüft und intern genehmigt werden.
51. Die Kreditengagements sollten nach gemeinsamen Kreditrisikoeigenschaften so zusammengefasst werden, dass Veränderungen der Höhe des Kreditrisikos aufgrund von Auswirkungen sich ändernder Bedingungen auf eine gemeinsame Bandbreite von Kreditrisikotreibern reagieren. Dazu gehört die Berücksichtigung der Folgen für das Kreditrisiko der zusammengefassten Gruppe als Reaktion auf Veränderungen der zukunftsorientierten Informationen, einschließlich makroökonomischer Faktoren. Die Grundlage der Zusammenfassung sollte von der Geschäftsleitung überprüft werden, damit sichergestellt ist, dass die Engagements innerhalb der Gruppe hinsichtlich ihrer Reaktion auf Kreditrisikotreiber homogen bleiben und dass sich die relevanten Kreditrisikoeigenschaften und ihre Auswirkung auf die Höhe des Kreditrisikos für die Gruppe im Laufe der Zeit nicht verändert haben.
52. Kreditengagements sollten nicht in einer Weise zusammengefasst werden, dass eine Erhöhung des Kreditrisikos bestimmter Engagements von der Entwicklung der Gruppe insgesamt verdeckt wird.
53. Die Kreditinstitute sollten über ein solides Verfahren für eine geeignete Erstzusammenfassung ihrer Kreditengagements verfügen. Anschließend sollte die Zusammenfassung von Engagements neu bewertet und die Positionen sollten neu segmentiert werden, sofern relevante neue Informationen eingehen oder die veränderten Kreditrisikoerwartungen eines Instituts eine permanente Anpassung nahelegen. Ist einem Kreditinstitut keine zeitnahe Neusegmentierung der Positionen möglich, sollte eine zeitweilige Anpassung vorgenommen werden.

Zeitweilige Anpassungen

54. Kreditinstitute sollten auf zeitweilige Anpassungen einer Risikovorsorge nur als Zwischenlösung zurückgreifen, insbesondere bei unbeständiger Ausgangslage oder wenn nicht genug Zeit für eine adäquate Einbindung relevanter neuer Informationen in den bestehenden Kreditrisikoring- und -modellierungsprozess oder für eine Neusegmentierung vorhandener Gruppen von Kreditengagements zur Verfügung steht oder Kreditengagements innerhalb einer Gruppe auf Faktoren oder Ereignisse anders reagieren als ursprünglich erwartet.
55. Derartige Anpassungen sollten nicht kontinuierlich über längere Zeit für einen dauerhaften Risikofaktor verwendet werden. Ist nicht davon auszugehen, dass der Grund für die

Anpassung vorübergehender Natur ist, wie z. B. das Auftreten eines neuen Risikotreibers, der bislang noch nicht in die Risikovorsorgemethodik des Instituts aufgenommen wurde, sollte die Methodik in absehbarer Zeit aktualisiert werden, um den Faktor mit einzubeziehen, der sich voraussichtlich dauerhaft auf die Bemessung der ECL auswirkt.

56. Die Anwendung zeitweiliger Anpassungen ist eine erhebliche Ermessensfrage und lässt Verzerrungen zu. Um potenzielle Verzerrungen zu vermeiden, sollten zeitweilige Anpassungen mit zukunftsorientierten Prognosen hinsichtlich der Richtung konsistent sowie durch eine angemessene Dokumentation gestützt sein und geeigneten Governance-Prozessen unterliegen.

4.2.4 Grundsatz 4 — Angemessenheit der Risikovorsorge

Der Gesamtbetrag der Risikovorsorge eines Kreditinstituts sollte unabhängig davon, ob die Risikovorsorge auf kollektiver oder individueller Basis festgelegt wird, den Zielen des geltenden Rechnungslegungsrahmens angemessen und mit ihnen vereinbar sein.

57. Kreditinstitute sollten solide Kreditrisikomethoden umsetzen, damit sich die Gesamtbilanz der Risikovorsorge für ECL gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen entwickelt und die ECL innerhalb dieses Rahmens angemessen widerspiegelt.
58. Bei der Bewertung der Angemessenheit der Risikovorsorge sollten die Kreditinstitute relevante Faktoren und Erwartungen mit in Betracht ziehen, die am Abschlussstichtag bestehen und die Einbringlichkeit verbleibender Zahlungsströme während der Laufzeit einer Gruppe von Kreditengagements oder eines einzelnen Kreditengagements beeinträchtigen könnten. Kreditinstitute sollten Informationen beachten, die über historische und aktuelle Daten hinausgehen, und angemessene und belastbare Informationen mit Prognosecharakter, einschließlich makroökonomischer Faktoren, berücksichtigen, die für die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen bewerteten Risikoposition(en) (beispielsweise Privatkunden oder Großkunden) von Belang sind.
59. In Abhängigkeit davon, ob bei der ECL-Schätzung die Einbeziehung zukunftsorientierter Informationen möglich ist, können die Kreditinstitute eine individuelle oder kollektive Bewertung vornehmen. Ungeachtet des verwendeten Bewertungsansatzes sollten die maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften eingehalten und letztlich keine wesentlich abweichenden Messungen der Risikovorsorge erzielt werden. Individuelle und kollektive Bewertungen bilden zusammen die Grundlage für die Risikovorsorge für ECL.
60. Der verwendete ECL-Bewertungsansatz sollte den gegebenen Umständen am besten gerecht werden und normalerweise danach ausgerichtet werden, wie das Kreditinstitut das Kreditengagement verwaltet. Eine kollektive Bewertung beispielsweise wird oft bei großen Gruppen von homogenen Kreditengagements mit gleichen Kreditrisikoeigenschaften angewandt, wie etwa Portfolios aus dem Mengengeschäft. Individuelle Bewertungen werden

häufig für wesentliche Risikopositionen vorgenommen oder wenn sich auf Einzelkreditenebene Kreditbedenken aufgetan haben, wie etwa bei Watchlist-Krediten oder überfälligen Krediten.

61. Ungeachtet des verwendeten Bewertungsansatzes (individuell oder kollektiv) sollte ein Kreditinstitut sicherstellen, dass es nicht zu einer verspäteten Erfassung der ECL kommt.
62. Bei Vornahme von individuellen Bewertungen sollten bei der ECL-Schätzung immer die erwarteten Auswirkungen aller angemessenen und belastbaren Informationen mit Prognosecharakter, einschließlich makroökonomischer Faktoren, einbezogen werden, die sich auf die Einbringlichkeit und das Kreditrisiko auswirken. In gleicher Weise wie im Falle einer kollektiven Bewertung sollte das Kreditinstitut bei Anwendung eines individuellen Bewertungsansatzes zweifelsfrei dokumentieren, wie zukunftsorientierte Informationen, einschließlich makroökonomischer Faktoren, in der individuellen Bewertung Berücksichtigung fanden.
63. Im Falle einer nicht angemessenen Berücksichtigung von zukunftsorientierten Informationen bei individuellen Bewertungen von Kreditpositionen und zur Feststellung von Zusammenhängen zwischen zukunftsorientierten Informationen und ECL-Schätzungen, die auf der individuellen Ebene möglicherweise nicht ersichtlich sind, sollte ein Kreditinstitut für die Schätzung der Auswirkungen von zukunftsorientierten Informationen, einschließlich makroökonomischer Faktoren, Kreditengagements mit gleichen Kreditrisikoeigenschaften zu einer Gruppe zusammenfassen. Stellen Kreditinstitute im umgekehrten Fall fest, dass bei der individuellen ECL-Bewertung alle angemessenen und belastbaren Informationen berücksichtigt wurden, sollte keine zusätzliche zukunftsorientierte Bewertung auf kollektiver Basis vorgenommen werden, wenn das zu einer Doppelzählung führen könnte.

4.2.5 Grundsatz 5 — Validierung des ECL-Modells

Ein Kreditinstitut sollte über Vorschriften und Verfahren verfügen, um die zur Bemessung der ECL verwendeten Modelle angemessen validieren zu können.

64. Kreditinstitute können zur ECL-Bewertung und -Messung sowohl auf der Ebene der individuellen Kreditengagements als auch auf der Ebene des Gesamtportfolios Modelle und annahmegestützte Schätzungen für die Risikoermittlung und -messung verwenden, einschließlich Bonitätsbewertung, Kreditrisikoermittlung, Ermittlung der ECL-Risikovorsorge zu Rechnungslegungszwecken, Stresstests und Kapitalallokation. Bei den im Prozess der ECL-Bewertung und -Messung eingesetzten Modellen sollten die Auswirkungen von Veränderungen für Kreditnehmer ebenso in Betracht gezogen werden wie Variablen in Bezug auf das Kreditrisiko, darunter Änderungen bei PD, LGD, Positionsbeträgen, Werte der Sicherheiten, Migration der Ausfallwahrscheinlichkeiten und internen Kreditrisikoklassen der Kreditnehmer auf der Grundlage von historischen, aktuellen sowie angemessenen und belastbaren zukunftsorientierten Informationen, einschließlich makroökonomischer Faktoren.

65. Kreditinstitute sollten über robuste Vorschriften und Verfahren verfügen, um die Genauigkeit und Konsistenz der zur Beurteilung des Kreditrisikos und zur Bemessung der ECL verwendeten Modelle angemessen validieren zu können, was auch ihre modellbasierten Ratingsysteme und -verfahren für das Kreditrisiko und die Schätzung aller relevanten Risikokomponenten zu Beginn der Modellanwendung und danach auf kontinuierlicher Basis einschließt. Bei diesen Vorschriften und Verfahren sollte die Rolle einer fachmännischen Beurteilung angemessen berücksichtigt werden.
66. Eine Modellvalidierung sollte bei der Einführung der ECL-Modelle und bei jeder wesentlichen Änderung der Modelle durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Modelle jederzeit für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind.
67. Ein solider Rahmen für die Modellvalidierung sollte die folgenden Elemente beinhalten, jedoch nicht darauf beschränkt sein:
- a. Eindeutig festgelegte Aufgaben und Zuständigkeiten für die Modellvalidierung mit angemessener Unabhängigkeit und Kompetenz. Die Modellvalidierung sollte unabhängig vom Prozess der Modellentwicklung von Mitarbeitern vorgenommen werden, die über die notwendige Erfahrung und Sachkunde verfügen. Die gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse sind der jeweiligen Befugnisebene unverzüglich und zeitnah zu melden. Hat ein Kreditinstitut seine Validierungsarbeit an eine externe Stelle ausgelagert, bleibt es für die Wirksamkeit aller Arbeiten zur Modellvalidierung verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die externe Stelle in ihrer Arbeit jederzeit den Elementen eines soliden Rahmens für die Modellvalidierung Rechnung trägt.
 - b. Eine im Hinblick auf Umfang und Methodik angemessene Modellvalidierung sollte eine systematische Einschätzung von Robustheit, Konsistenz und Genauigkeit des Modells sowie seiner fortdauernden Relevanz für die zugrunde liegenden individuellen Kreditengagements oder Portfolios beinhalten. Durch einen effektiven Prozess der Modellvalidierung sollte es auch möglich sein, potenzielle Einschränkungen eines Modells zeitnah zu erkennen und zu berücksichtigen. Der Validierungsumfang sollte eine Überprüfung von Modelleingaben, Modellentwurf und Modellergebnissen/-leistung mit einschließen.
 - *Modelleingaben:* Kreditinstitute sollten über interne Qualitäts- und Zuverlässigkeitsstandards für Daten (historische, aktuelle und zukunftsorientierte Informationen) verfügen, die als Modelleingaben verwendet werden. Die zur Schätzung der ECL-Risikovorsorge herangezogenen Daten sollten für die Portfolios der Kreditinstitute relevant und möglichst genau, verlässlich und vollständig sein (d. h. ohne Ausschlüsse, die die ECL-Schätzungen beeinflussen könnten). Durch die Validierung soll sichergestellt werden, dass die verwendeten Daten diesen Standards gerecht werden.
 - *Modellentwurf:* In Bezug auf den Modellentwurf sollte im Rahmen der Validierung beurteilt werden, ob die Theorie des Modells auf einem soliden Konzept basiert, anerkannt und für den beabsichtigten Zweck allgemein akzeptiert ist. Unter

prognostischen Gesichtspunkten ist bei der Validierung auch einzuschätzen, in welchem Umfang das Modell auf Ebene des Gesamtmodells und auf der Ebene einzelner Risikofaktoren Veränderungen im wirtschaftlichen wie auch im Kreditumfeld und Veränderungen in Profil oder Strategie des Bestandsgeschäfts Rechnung tragen kann, ohne dass sich die Robustheit des Modells erheblich verschlechtert.

- *Modellergebnisse/-leistung:* Kreditinstitute sollten im Interesse einer akzeptablen Modellleistung interne Standards festgelegt haben. Bestehen deutlich Diskrepanzen zu den vorgegebenen Leistungsschwellen, sollten Abhilfemaßnahmen getroffen werden, die bis zur Neukalibrierung oder Neuentwicklung des Modells reichen können.
- c. Umfassende Dokumentation von Rahmen und Prozess der Modellvalidierung. Sie beinhaltet die Dokumentierung der durchgeführten Validierungsverfahren, sämtlicher Veränderungen bei Validierungsmethodik und -instrumenten, der Bandbreite der verwendeten Daten, der Validierungsergebnisse und aller gegebenenfalls vorgenommenen Abhilfemaßnahmen. Die Kreditinstitute sollten sicherstellen, dass die Dokumentation regelmäßig überprüft und aktualisiert wird.
- d. Eine Überprüfung des Modellvalidierungsprozesses durch unabhängige Parteien (z. B. interne oder externe Stellen) zur Beurteilung der Gesamteffektivität des Modellvalidierungsprozesses und dessen Unabhängigkeit vom Entwicklungsprozess. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der jeweiligen Befugnisebene (z. B. Geschäftsleitung, Prüfungsausschuss) unverzüglich und zeitnah zu melden.

4.2.6 Grundsatz 6 —Erfahrung bei der Kreditbeurteilung

Für die Beurteilung von Kreditrisiken und die Bemessung von ECL spielt die Erfahrung eines Kreditinstituts bei der Kreditbeurteilung eine wichtige Rolle, vor allem im Hinblick auf die Berücksichtigung angemessener und belastbarer zukunftsorientierter Informationen, einschließlich makroökonomischer Faktoren.

68. Kreditinstitute sollten über die erforderlichen Tools verfügen, um eine robuste Schätzung und rechtzeitige Erfassung von ECL zu gewährleisten. Da Informationen zu historischen Verlusterfahrungen oder den Auswirkungen aktueller Bedingungen das Kreditrisiko bei Kreditengagements möglicherweise nicht vollständig widerspiegeln, sollten die Kreditinstitute ihre Erfahrung bei der Kreditbeurteilung nutzen, damit die erwarteten Auswirkungen aller angemessenen und belastbaren zukunftsorientierten Informationen, einschließlich makroökonomischer Faktoren, umfassend berücksichtigt werden. Diese erfahrungsbasierte Kreditbeurteilung sollte in der Kreditrisikomethode des Kreditinstituts verankert sein und einer angemessenen Kontrolle unterliegen.
69. Historische Informationen bilden eine nützliche Grundlage für die Ermittlung von Trends und Korrelationen, anhand derer die Risikotreiber für Kreditengagements bestimmt werden können. Bei den ECL-Schätzungen dürfen allerdings die Auswirkungen von

(zukunftsorientierten) Ereignissen und Bedingungen auf diese Treiber nicht unbeachtet bleiben. Die Schätzungen sollten die aus diesen Auswirkungen resultierenden erwarteten zukünftigen Mitteldefizite widerspiegeln.

70. Auf eine Berücksichtigung von zukunftsorientierten Informationen sollte nicht deshalb verzichtet werden, weil ein Kreditinstitut die Kosten der Einbeziehung derartiger Informationen für sehr hoch oder unnötig hält oder weil Unsicherheit bezüglich der Formulierung zukunftsorientierter Szenarien besteht, es sei denn, die entstehenden zusätzlichen Kosten und operativen Belastungen tragen nicht zu einer hohen Qualität der Implementierung eines ECL-Rechnungslegungsrahmens bei.
71. Kreditinstitute sollten nachweisen können, dass die im Prozess der ECL-Schätzung berücksichtigten zukunftsorientierten Informationen mit den Kreditrisikotreibern für bestimmte Risikopositionen oder Portfolios im Zusammenhang stehen. Falls es nicht möglich ist, formell statistisch eine enge Verbindung zwischen bestimmten Arten von Informationen oder gar der Informationsgesamtheit und den Kreditrisikotreibern nachzuweisen, sollten die Kreditinstitute nach eigenen Erfahrungen bei der Kreditbeurteilung eine geeignete Höhe für die einzelne oder die pauschale Risikovorsorge festlegen. Findet ein als relevant eingestuft zukunftsorientierter Faktor bei der individuellen oder kollektiven Bewertung keine Beachtung, können unter Umständen zeitweilige Anpassungen erforderlich sein.
72. Makroökonomische Prognosen und andere relevante Informationen sollten einheitlich auf Portfolios angewandt werden, bei denen die Kreditrisikotreiber von diesen Prognosen/Annahmen in gleicher Weise beeinträchtigt werden. Außerdem sollten die Kreditinstitute bei der Entwicklung von ECL-Schätzungen aufgrund ihrer Erfahrungen bei der Kreditbeurteilung ihren Punkt im Kreditzyklus prüfen, der in den einzelnen Rechtsgebieten, in denen sie Kreditengagements haben, unterschiedlich sein kann.
73. Kreditinstitute sollten die zu Rechnungslegungszwecken angesetzte Höhe der ECL-Risikovorsorge mit Sorgfalt festlegen, um die Angemessenheit der erzielten Schätzungen zu gewährleisten (d. h. unter Wahrung der Neutralität und weder zu niedrig noch zu hoch angesetzt).
74. Zudem sollten die Kreditinstitute bei der Entwicklung ihrer ECL-Schätzungen ein breites Spektrum an Informationen nutzen, die sich im Prozess des Kreditrisikomanagements ergeben, wozu auch diejenigen mit Prognosecharakter für die Zwecke des Risikomanagements und der Eigenmittelunterlegung gehören.

4.2.7 Grundsatz 7 — Gemeinsame Prozesse, Systeme, Tools und Daten

Kreditinstitute sollten über einen soliden Prozess zur Kreditrisikobewertung und -messung verfügen, der eine starke Basis für gemeinsame Prozesse, Systeme, Tools und Daten zur Bewertung von Kreditrisiken und zur Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten bildet.

75. In größtmöglichem Maße sollten Kreditinstitute für die Beurteilung von Kreditrisiken, die Bemessung von ECL für Rechnungslegungszwecke und die Bestimmung erwarteter Verluste für die Zwecke der Eigenmittelunterlegung gemeinsame Prozesse, Systeme, Tools und Daten nutzen, um die Verlässlichkeit und Kohärenz der sich ergebenden ECL-Schätzungen zu verbessern, die Transparenz zu erhöhen und über die Marktdisziplin Anreize für die Befolgung einer soliden Kreditrisikopraxis zu schaffen.
76. Kreditrisikopraktiken sollten regelmäßig überprüft werden, damit die innerhalb der Organisation eines Kreditinstituts verfügbaren relevanten Daten auch tatsächlich erfasst und Systeme aktualisiert werden, wenn sich die Kreditvergabe- oder Geschäftspraxis des Kreditinstituts im Zeitverlauf verändert oder weiterentwickelt. Durch eine entsprechende Rückkopplung sollte gewährleistet werden, dass Informationen zu ECL-Schätzungen, Veränderungen beim Kreditrisiko und tatsächlichen Verlusten bei Kreditengagements von Kreditrisikoexperten, Mitarbeitern in den Bereichen Rechnungslegung und Meldewesen und insbesondere von den für das Kreditgeschäft zuständigen Mitarbeitern gleichermaßen genutzt werden können.
77. Die zuvor genannten gemeinsamen Prozesse, Systeme, Tools und Daten könnten Folgendes umfassen: Ratingsysteme für Kreditrisiken, geschätzte PD (vorbehaltlich angemessener Anpassungen), Verzugsstatus, Beleihungsquoten, historische Ausfallquoten, Produktart, Tilgungsplan, Anzahlungsforderungen, Marktsegment, geografische Lage, Jahrgang (d. h. Ausreichungszeitpunkt) und Art der Sicherheit.

4.2.8 Grundsatz 8 — Offenlegung

Die Offenlegung seitens eines Kreditinstituts in Form der Bereitstellung von zeitnahen, sachdienlichen und entscheidungsrelevanten Informationen sollten Transparenz und Vergleichbarkeit fördern.

78. Ziel der Offenlegung ist es, einem breiten Spektrum von Nutzern entscheidungsrelevante Informationen zur Vermögens- Finanz- und Ertragslage eines Kreditinstituts und deren Veränderungen klar und verständlich bereitzustellen. Die Kreditinstitute sollten bemüht sein, relevante und vergleichbare Informationen zu liefern, damit die Nutzer zeitnah fundierte Entscheidungen treffen und die Leistung von Leitungsorgan und Geschäftsleitung bewerten können.
79. Offenlegungen zum Finanz- und Kreditrisikomanagement sollten gemäß dem geltenden Rechnungslegungs- und Aufsichtsrahmen erfolgen.¹² Kreditinstitute sollten alles offenlegen, was für eine angemessene Darstellung ihres jeweiligen Kreditrisikos erforderlich ist,

¹² Gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, den Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA GL/2016/11) und den Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA GL/2014/14).

einschließlich der ECL-Schätzungen, sowie relevante Informationen zu ihrer Kreditvergabepraxis zur Verfügung stellen.

80. Im Einklang mit den geltenden Rechnungslegungsstandards und -vorschriften sollten die Geschäftsleitung von Kreditinstituten die geeigneten Ebenen der Aggregation und Disaggregation der offengelegten Daten nach entsprechender Beurteilung so festlegen, dass bei den Offenlegungen den Rechnungslegungsvorschriften weiterhin entsprochen wird, und Aufschluss über die Kreditrisikobelastung und die ECL des Kreditinstituts geben, damit die Nutzer eine individuelle Analyse des Instituts und sachdienliche Peer-Gruppen-Vergleiche vornehmen können.
81. Quantitative und qualitative Offenlegungen in ihrer Gesamtheit sollten die Nutzer über die wichtigsten Annahmen/Eingaben informieren, die bei der Entwicklung von ECL-Schätzungen verwendet wurden. In Offenlegungen sollte Folgendes hervorgehoben werden: Methoden und Definitionen, die bei den ECL-Schätzungen zum Tragen kommen (wie die vom Kreditinstitut angewandte Grundlage für die Gruppierung von Kreditengagements in Portfolios mit ähnlichen Kreditrisikoeigenschaften und seiner Definition des Ausfalls¹³), Faktoren, die zu Änderungen bei den ECL-Schätzungen führen, und die Art und Weise, in der die Erfahrungen bei der Kreditbeurteilung durch die Geschäftsleitung Berücksichtigung fanden. Bei der Offenlegung wesentlicher Methoden sollte aufgezeigt werden, wie diese Methoden im spezifischen Kontext des Kreditinstituts umgesetzt wurden.
82. Kreditinstitute sollten qualitative Angaben dazu offenlegen, wie Informationen mit Prognosecharakter, einschließlich makroökonomischer Faktoren, gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in den Prozess der ECL-Schätzung einbezogen wurden, insbesondere bei Bewertungen auf individueller Basis.
83. Offenlegungen bezüglich der Grundlage für die Gruppierung von Kreditengagements sollten Informationen dazu enthalten, wie sich die Geschäftsleitung vergewissert, dass die Kreditengagements zutreffend gruppiert sind, sodass diese Gruppen auch weiterhin gemeinsame Kreditrisikoeigenschaften aufweisen.
84. Zur Verbesserung von Qualität und Aussagekraft der zu ECL-Schätzungen offengelegten Informationen sollten Kreditinstitute erhebliche Veränderungen, die von einem Zeitraum zum anderen bei den Schätzungen der ECL auftreten, näher erläutern. Dabei sollten sowohl relevante qualitative als auch relevante quantitative Angaben so offengelegt werden, dass die Veränderungen bei den ECL-Schätzungen verständlicher werden.
85. Das Leitungsorgan des Kreditinstituts sollte seine Offenlegungspolitik regelmäßig überprüfen, damit die offengelegten Informationen jederzeit dem Risikoprofil des Kreditinstituts, den Produktkonzentrationen, Branchenstandards und aktuellen Marktbedingungen gerecht werden. Zu diesem Zweck sollten Kreditinstitute Angaben machen, die Vergleiche mit

¹³ Siehe Randnummern 89 und 90 im nächsten Abschnitt für weitere Hinweise zur Definition des Ausfalls.

gleichgearteten Instituten erleichtern und die Nutzer in die Lage versetzen, die Veränderungen bei den ECL-Schätzungen des Kreditinstituts über die Zeiträume hinweg zu beobachten und aussagekräftige Analysen nationaler und internationaler Peer-Gruppen durchzuführen.

4.3 Spezifische Leitlinien für Kreditinstitute, die IFRS 9 anwenden

Dieser Abschnitt enthält Leitlinien zu Aspekten der ECL-Anforderungen in den Abschnitten zur Wertminderung in IFRS 9 – i) Risikovorsorge in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts; ii) Beurteilung signifikanter Erhöhungen des Ausfallrisikos und iii) Anwendung vereinfachter Methoden –, die bei anderen Rechnungslegungsrahmen nicht anzutreffen sind und in Verbindung mit den anderen Abschnitten dieser Leitlinien gesehen werden sollten.

4.3.1 Risikovorsorge in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts

86. Gemäß IFRS 9.5.5.5 hat ein Unternehmen dann, „[wenn] sich [...] bei einem Finanzinstrument das Ausfallrisiko zum Abschlussstichtag seit dem erstmaligen Ansatz nicht signifikant erhöht hat, [...] die Risikovorsorge für dieses Finanzinstrument in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts zu bemessen“. Kreditinstitute sollten die ECL für alle Kreditengagements messen, und es dürfte kaum einen Betrag i. H. v. Null für die Risikovorsorge geben, da ECL-Schätzungen einen wahrscheinlichkeitsgewichteten Betrag darstellen, bei dem immer die Möglichkeit des Eintretens eines Kreditverlusts zu berücksichtigen ist (siehe IFRS 9.5.5.17 und 5.5.18). Möglich ist ein Betrag i. H. v. Null für die Risikovorsorge aber beispielsweise bei vollständig besicherten Krediten (wenngleich Kreditinstitute bei der Entwicklung von Schätzungen zu Sicherheitswerten vorsichtig sein sollten, da sich die Bewertung der Besicherung während der Laufzeit des Kredits gegenüber dem Tag der Ausreichung ändern kann).
87. Kreditinstitute sollten einen aktiven Ansatz zur Bewertung und Bemessung des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts verfolgen, bei dem Veränderungen des Ausfallrisikos rechtzeitig erkannt und folglich auch zeitnah bei den ECL erfasst werden können. Gemäß Grundsatz 6 sollten in den Schätzungen von Höhe und Zeitpunkt des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts die Erfahrung der Geschäftsleitung bei der Kreditbeurteilung ihren Niederschlag finden, und sie sollten eine unverzerrte und wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der ECL darstellen, bei der mehrere mögliche Ergebnisse Berücksichtigung fanden.
88. IFRS 9 definiert einen Betrag in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts als den „Teil der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste, der den erwarteten Kreditverlusten aus Ausfallereignissen entspricht, die bei einem Finanzinstrument innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag möglich sind“¹⁴. Für diese Zwecke müssen die Kreditinstitute beachten, dass ein Betrag in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts nicht nur die in den kommenden 12 Monaten erwarteten Verluste umfasst, sondern es sich gemäß

¹⁴ Siehe IFRS 9, Anhang A, Definitionen.

IFRS 9.B5.5.43 um die erwarteten Zahlungsausfälle während der Laufzeit des Kreditengagements oder der Gruppe von Kreditengagements handelt, die auf mögliche Verlustereignisse in den kommenden 12 Monaten zurückzuführen sind. Außerdem müssen Kreditinstitute zur Kenntnis nehmen, dass gemäß IFRS 9.5.5.9 die Veränderung des Risikos, dass über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments ein Kreditausfall eintritt, zugrunde zu legen ist, wenn es zu beurteilen gilt, ob bei diesem Finanzinstrument zu einer Bemessung der erwarteten Kreditverluste für die gesamte Laufzeit überzugehen ist. Unter bestimmten Umständen ist es nach IFRS 9 gestattet, Änderungen des Risikos des Eintretens eines Ausfalls in den kommenden 12 Monaten für diese Beurteilung heranzuziehen, was allerdings nicht immer geeignet sein dürfte, wozu insbesondere auf die Beispiele in IFRS 9.B5.5.14 verwiesen wird.

89. IFRS 9.B5.5.37 enthält keine Ausfalldefinition, fordert jedoch von den Kreditinstituten die Anwendung einer Definition, die mit der für interne Ausfallrisikomanagementzwecke verwendeten Definition im Einklang steht. IFRS 9.B5.5.37 enthält zudem die widerlegbare Vermutung, dass ein Ausfall spätestens bei einer Überfälligkeit von 90 Tagen vorliegt. Bei Annahme einer Ausfalldefinition für Rechnungslegungszwecke sollten sich Kreditinstitute an der für Regulierungszwecke verwendeten Definition orientieren, die in Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹⁵ enthalten ist und Folgendes beinhaltet:
- a. ein qualitatives Kriterium: „Das Institut sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen in voller Höhe begleichen wird, ohne dass das Institut auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift.“ („Unlikelihood-to-pay“) und
 - b. einen objektiven Indikator: „eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen ist mehr als 90 Tage überfällig“, was auf die widerlegbare Vermutung in IFRS 9.B5.5.37 hinausläuft.
90. Gemäß Artikel 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt der Ausfall eines bestimmten Schuldners als gegeben, wenn eines oder beide der unter Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Kriterien erfüllt ist. In diesem Zusammenhang sollten Kreditinstitute unter Anwendung des „Unlikelihood-to-pay“-Kriteriums auf den Schuldner den Ausfall ermitteln, bevor bei der Risikoposition ein Verzug eintritt und das Kriterium der Überfälligkeit von 90 Tagen greift. Gemäß dem für Regulierungszwecke verfolgten Ansatz sollten die in Artikel 178 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Elemente, die als Hinweis darauf dienen, dass eine Verbindlichkeit wahrscheinlich nicht beglichen wird, so implementiert werden, dass „Unlikelihood-to-pay“-Ereignisse, die letztlich zu Zahlungsausfällen führen, rechtzeitig erkannt werden. Das in Absatz 1 Buchstabe b genannte Kriterium wiederum wird zwar für Regulierungszwecke im Falle von Verpflichtungen im Mengengeschäft und von öffentlichen Stellen angewendet, doch die zuständigen Behörden

¹⁵ Die EBA veröffentlichte den Entwurf von Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

dürfen den Zeitraum der 90 Tage für verschiedene Produkte durch einen Zeitraum von bis zu 180 Tagen ersetzen, wenn das für die lokalen Bedingungen als angemessen gilt (siehe Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). Diese Möglichkeit sollte nicht als Ausnahme von der Anwendung der in IFRS 9.B5.5.37 enthaltenen widerlegbaren 90-Tage-Vermutung für diese Risikopositionen angesehen werden.

91. Bei der Formulierung der Schätzung des Betrags in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts sollten Kreditinstitute angemessene und belastbare Informationen im Sinne der Definitionen und von Grundsatz 6 dieser Leitlinien berücksichtigen, die sich auf das Ausfallrisiko auswirken, insbesondere zukunftsorientierte Informationen, einschließlich makroökonomischer Faktoren. Kreditinstitute sollten eine erfahrungsbasierte Beurteilung der Kredite vornehmen, um sowohl qualitative als auch quantitative Informationen zu berücksichtigen, die sich auf die Bewertung des Ausfallrisikos durch das Kreditinstitut auswirken könnten. Gemäß IFRS 9 muss ein Unternehmen keine umfassende Suche nach Informationen durchführen, wenn es einen Betrag in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts bemisst. Allerdings sollten Kreditinstitute Informationen mit möglichen Auswirkungen auf die Schätzung der ECL aktiv einbeziehen und keine relevanten Informationen ausschließen oder ignorieren, die mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind.
92. Wenn ein Kreditinstitut Risikopositionen mit hohem Ausfallrisiko ausreicht (die im Rahmen dieser Randnummer nicht als Gegenstück zu den Positionen mit niedrigem Ausfallrisiko gemäß IFRS 9.5.5.10 zu verstehen sind) und deren Risikovorsorge anfänglich auf der Grundlage des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts bemessen wird, dann sollte das Kreditinstitut diese Risikopositionen zwecks Feststellung von signifikanten Erhöhungen des Ausfallrisikos genauestens überwachen, um rechtzeitig eine Bemessung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste einzuleiten, damit berücksichtigt werden kann, dass Positionen mit hohem Ausfallrisiko wahrscheinlich eine größere Volatilität und ein rascher zunehmendes Ausfallrisiko aufweisen.
93. Selbst wenn eine Erhöhung des Ausfallrisikos nicht als signifikant eingeschätzt wird, sollte ein Kreditinstitut eine Anpassung seiner Schätzung des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts vornehmen, um Veränderungen beim Ausfallrisiko angemessen Rechnung zu tragen. Solche Anpassungen sollten deutlich vor einem Übergang zu einer Bemessung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bei den Risikopositionen, sei es individuell oder kollektiv, erfolgen und alle Migrationen beim Ausfallrisiko berücksichtigen.
94. Bei kollektiven Bewertungen sollten die Positionen der betreffenden Gruppe die Anforderungen von Grundsatz 3 dieser Leitlinien erfüllen. Speziell wenn dem Kreditinstitut vorliegende Informationen darauf hinweisen, dass innerhalb einer Gruppe von Risikopositionen eine weitergehende oder andere Segmentierung erforderlich ist, sollte die Gruppe in Untergruppen untergliedert und die Bemessung des Betrags des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts separat für jede Untergruppe aktualisiert werden bzw. sollte bei vorübergehenden Umständen eine zeitweilige Anpassung vorgenommen werden (siehe Grundsatz 3 dieser Leitlinien und dessen detaillierte Anforderungen an den Einsatz von

zeitweiligen Anpassungen). Geht aus den verfügbaren Informationen hervor, dass sich bei einer speziellen Untergruppe das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat, sollten in Bezug auf diese Untergruppe die über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste erfasst werden.

95. Kreditengagements sollten so gruppiert werden, dass die zeitnahe Erkennung von signifikanten Erhöhungen des Ausfallrisikos dadurch nicht erschwert wird (siehe auch Grundsätze 3 und 4 dieser Leitlinien bezüglich zusätzlicher Anforderungen an die Gruppierung und kollektive Bewertung von ECL).

4.3.2 Beurteilung signifikanter Erhöhungen des Ausfallrisikos

96. Nach IFRS 9.5.5.4 besteht „[der] Zweck der Wertminderungsvorschriften [...] in der Erfassung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste aus allen Finanzinstrumenten, bei denen sich das Ausfallrisiko – ob individuell oder kollektiv beurteilt – unter Berücksichtigung aller angemessenen und belastbaren Informationen, einschließlich zukunftsorientierter Informationen, signifikant erhöht hat“.
97. Der Grund dafür ist, dass bei der Preisgestaltung von Krediten beim erstmaligen Ansatz die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei und damit die zu diesem Zeitpunkt prognostizierten ECL in Betracht gezogen werden. Eine nach Ausreichung eintretende Erhöhung des Ausfallrisikos kann somit möglicherweise durch den verwendeten Zinssatz nicht vollständig ausgeglichen werden, weshalb Kreditinstitute sorgfältig prüfen sollten, ob sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat.¹⁶ Ist dies der Fall, sollte bei diesem Kreditengagement eine Bemessung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste erfolgen.
98. Um prüfen zu können, ob sich bei einer Risikoposition das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat, und zur Bemessung des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts (wie gefordert) und der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste sollten Kreditinstitute über solide Governance, Systeme und Kontrollen nach den in diesen Leitlinien ausgeführten Grundsätzen verfügen. Soweit noch nicht erfolgt, sollten Kreditinstitute Systeme einrichten, mit denen sich die großen Informationsmengen bearbeiten und systematisch bewerten lassen, die benötigt werden, um signifikante Erhöhungen des Ausfallrisikos bei einzelnen Kreditengagements oder Gruppen von Kreditengagements zu beurteilen und gegebenenfalls die über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste zu bemessen. Mutter- und Tochterunternehmen, die unter die Richtlinie 2013/36/EU fallen, sollten für die Kohärenz des Ansatzes innerhalb der Gruppe Sorge tragen. Das beinhaltet insbesondere die Einrichtung von Prozessen, mit denen gesichert wird, dass die Prognosen für die wirtschaftlichen Bedingungen in einzelnen Rechtsräumen und Wirtschaftssektoren von der Geschäftsleitung eines Kreditinstituts überprüft und genehmigt werden und dass innerhalb der Gruppe Prozess, Kontrollen und wirtschaftliche Annahmen einheitlich sind, wenn es um die Entwicklung von Prognosen und sich daraus ableitende

¹⁶ IFRS 9 verlangt von den Unternehmen die Berücksichtigung eines breiten Spektrums von Faktoren bei der Beurteilung, ob signifikante Erhöhungen des Ausfallrisikos vorliegen, und die Preisbildung kann einer dieser Faktoren sein.

Erwartungen bei den Kreditverlusten geht. Die Notwendigkeit der Kohärenz sollte nicht so ausgelegt werden, dass innerhalb einer Gruppe eine identische Praxis gefordert wird. Vielmehr können innerhalb eines kohärenten Rahmens Unterschiede zwischen Rechtsräumen und Produkten bestehen, was beispielsweise von der Datenverfügbarkeit abhängt. Derartige Unterschiede sind gut zu dokumentieren und zu begründen.

99. Kreditinstitute sollten anhand ihrer Prozesse in der Lage sein, zeitnah und ganzheitlich zu bestimmen, ob sich seit dem erstmaligen Ansatz eines Kreditengagements das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat, sodass bei einer einzelnen Risikoposition oder einer Gruppe von Positionen mit ähnlichen Ausfallrisikoeigenschaften sofort nach signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos zu einer Bemessung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste übergegangen wird, wie es die IFRS 9-Vorschriften zur Bilanzierung von Wertminderungen fordern.
100. Wie aus IFRS 9.B5.5.17 zur Beurteilung von signifikanten Erhöhungen des Ausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz hervorgeht, gibt es eine breite Palette von Informationen, die bei dieser Entscheidung zu berücksichtigen sind. Ganz allgemein gehören dazu Informationen zu den makroökonomischen Bedingungen sowie zum Wirtschaftssektor und zur geografischen Region, die für einen speziellen Kreditnehmer oder eine Gruppe von Kreditnehmern mit gleichen Ausfallrisikoeigenschaften relevant sind, wozu noch kreditnehmerspezifische strategische, operationelle und sonstige Merkmale kommen. Ein wesentlicher Aspekt ist die geforderte Berücksichtigung aller angemessenen und belastbaren zukunftsorientierten Informationen, die ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind (siehe auch Randnummer 131 dieser Leitlinien bezüglich der zu verwendenden Gesamtheit an Informationen), zusätzlich zu Informationen über aktuelle Bedingungen und historischen Daten.
101. Im Interesse einer zeitnahen Erfassung der Risikovorsorge gemäß den Anforderungen des IFRS 9 sollten Kreditinstitute
- a. für die wichtigsten Ausfallrisikotreiber bei ihren Engagements und Portfolios Daten zusammenstellen und Prognosen entwickeln und
 - b. in der Lage sein, auf der Grundlage dieser Daten und Prognosen für jedes ihrer Kreditengagements und Portfolios das Ausfallrisiko zu quantifizieren.
102. In IFRS 9.B5.5.2 heißt es, dass allgemein davon ausgegangen wird, dass über die Laufzeit erwartete Kreditverluste erfasst werden, bevor ein Finanzinstrument überfällig wird und dass „typischerweise [...] das Ausfallrisiko signifikant [steigt], bevor ein Finanzinstrument überfällig wird oder andere zahlungsverzögernde kreditnehmerspezifische Faktoren (wie eine Änderung oder Umstrukturierung) beobachtet werden“. Kreditinstitute sollten daher bei ihren Analysen berücksichtigen, dass eine Verschlechterung der Determinanten der Kreditverluste sehr häufig deutlich (Monate oder sogar Jahre) vor dem Zeitpunkt einsetzt, zu dem bei den betroffenen Kreditengagements objektiv ein Verzugsstatus festzustellen ist. Kreditinstitute

sollten beachten, dass Verzugsdaten generell retrospektiver Art sind und sich allein betrachtet nur selten für die Implementierung eines ECL-Ansatzes eignen. Bei Portfolios aus dem Mengengeschäft beispielsweise führen ungünstige Entwicklungen der makroökonomischen Faktoren und der Kreditnehmereigenschaften im Allgemeinen zu einer Erhöhung des Ausfallrisikos, lange bevor sich dies in nachlaufenden Informationen, wie etwa Verzug, manifestiert.

103. Um den Zielsetzungen des IFRS 9 in solider Weise gerecht zu werden, sollten Kreditinstitute daher auch die Verknüpfungen von makroökonomischen Faktoren und Kreditnehmereigenschaften mit dem Ausfallrisiko bei einem Portfolio in Betracht ziehen und sich dabei auf angemessene und belastbare Informationen stützen. Zu diesem Zweck sollten sie mit einer detaillierten Analyse von historischen Mustern und aktuellen Trends beginnen, was die Ermittlung der relevantesten Ausfallrisikotreiber ermöglichen würde. Eine erfahrungsbasierte Kreditbeurteilung sollte die Einbeziehung von aktuellen und prognostizierten Bedingungen erleichtern, die diese Risikotreiber, die erwarteten Zahlungsausfälle und somit die Verlusterwartungen beeinflussen können.
104. Dabei sollten Kreditinstitute Analysen dieser Art nicht nur im Zusammenhang mit Portfolios von einzelnen kleinen Krediten wie etwa Kreditkartenpositionen durchführen, sondern auch für große, individuell verwaltete Kreditengagements. Bei großen Darlehen für Gewerbeimmobilien beispielsweise sollten Kreditinstitute beachten, wie ausgesprochen sensibel der Gewerbeimmobilienmarkt in vielen Rechtsgebieten auf das allgemeine makroökonomische Umfeld reagiert, und möglichst Informationen wie Zinssätze oder Leerstandsquoten einbeziehen, um zu beurteilen, ob sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat.
105. Kreditinstitute sollten in Bezug darauf, was bei verschiedenen Arten von Kreditengagements eine „signifikante“ Erhöhung des Ausfallrisikos darstellt, eine klare Politik mit gut entwickelten Kriterien haben. Diese Kriterien und die Gründe dafür, weshalb die Ansätze und Definitionen für geeignet gehalten werden, sind gemäß IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* Paragraph 35F offenzulegen. Laut IFRS 9.5.5.9 hat ein Unternehmen bei der Beurteilung, ob sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat, „anstelle der Veränderung der Höhe der erwarteten Kreditverluste die Veränderung des Risikos, dass über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments ein Kreditausfall eintritt, zugrunde zu legen“. Institute sollten folglich das Risiko des Eintritts eines Ausfalls beurteilen und nicht den erwarteten Kreditverlust (d. h. vor Prüfung der Auswirkungen von Ausfallrisikominderungen wie Sicherheiten oder Garantien).
106. Bei der Entwicklung ihres jeweiligen Ansatzes zur Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos sollten Kreditinstitute alle in IFRS 9.B5.5.17 a-p aufgeführten 16 Klassen von Indikatoren berücksichtigen (soweit sie für das zu beurteilende Finanzinstrument von Belang sind) und darüber hinaus in Betracht ziehen, ob noch weitere zu beachtende Informationen vorliegen. Diese Indikatoren (sowohl in IFRS 9 als auch in diesen Leitlinien) sind nicht als „Checkliste“ zu betrachten. Sie können durchaus einen

unterschiedlich hohen Stellenwert haben, wenn es zu beurteilen gilt, ob sich bei einer bestimmten Art von Kreditengagement das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat. Gleichzeitig sollten Kreditinstitute besonders sorgfältig das Risiko vermeiden, dass eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nicht umgehend erkannt wird, obwohl diese tatsächlich schon vorliegt. Insbesondere sind signifikante Erhöhungen des Ausfallrisikos nicht auf solche Fälle zu beschränken, in denen bei einem Finanzinstrument eine beeinträchtigte Bonität erwartet wird (d. h. die dritte Stufe der IFRS 9-Wertminderungsvorschriften). Bei Kreditnehmern kann sich vielmehr eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos zeigen, ohne dass es bei den betreffenden Kreditengagements Anzeichen für eine Wertminderung gibt. Die Tatsache, dass sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat, bedeutet nicht zwangsläufig, dass ein Ausfall wahrscheinlich ist, sondern einfach nur eine höhere Wahrscheinlichkeit für einen Ausfall als beim erstmaligen Ansatz. Dieser Aspekt wird durch die Symmetrie des IFRS 9-Modells unterstrichen: Es ist möglich, bei Kreditengagements zu den über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusten überzugehen und danach wieder zum erwarteten 12-Monats-Kreditverlust zurückzukehren, wenn der Schwellenwert einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos nicht länger erreicht wird.

107. Kreditinstitute sollten bei der Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos insbesondere die folgende nicht abschließende Liste von Indikatoren einbeziehen:
- a. eine Entscheidung der Geschäftsleitung des Kreditinstituts dahingehend, dass – wenn ein bestehender Kredit am Abschlussstichtag neu ausgereicht würde – das Preiselement des Kredits, das dessen Ausfallrisiko widerspiegelt, aufgrund einer Erhöhung des Ausfallrisikos beim jeweiligen Kreditnehmer oder der jeweiligen Kreditnehmerklasse seit dem erstmaligen Ansatz deutlich höher wäre als bei der ursprünglichen Kreditvergabe;
 - b. eine Entscheidung der Geschäftsleitung des Kreditinstituts zur Verschärfung der Kreditauflagen und/oder der Besicherungsanforderungen bei neuen Kreditengagements, die bereits ausgereichten Krediten ähnlich sind, aufgrund von Änderungen des Ausfallrisikos dieser Positionen seit dem erstmaligen Ansatz;
 - c. eine Herabstufung eines Kreditnehmers durch eine anerkannte Ratingagentur oder innerhalb des internen Ratingsystems eines Kreditinstituts;
 - d. für ordnungsgemäß bediente Kreditengagements, die einer individuellen Überwachung und Überprüfung unterliegen, eine interne Zusammenfassung der Kreditbewertung/ein interner Kreditqualitätsindikator, die/der schwächer ist als beim erstmaligen Ansatz;
 - e. eine Verschlechterung der relevanten Determinanten des Ausfallrisikos (z. B. künftige Zahlungsströme) für einen einzelnen Schuldner (bzw. einen Pool von Schuldnern) und
 - f. eine erwartete Veränderung aufgrund finanzieller Schwierigkeiten, einschließlich Stundungen im Sinne der Verordnung (EU) 2015/227.

Obwohl bei der Umsetzung des IFRS 9 möglichst Ausfallrisikomanagementpraktiken ihren Niederschlag finden sollten, wäre dies in einigen Fällen nicht angemessen. Verwaltet beispielsweise ein Kreditinstitut die meisten Kreditengagements unabhängig vom Ausfallrisiko gleich – ausgenommen lediglich besonders starke oder schwache Kredite –, so ist die Art und Weise der Kreditverwaltung wahrscheinlich kein solider Indikator dafür, ob sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat.

108. Bei der Beurteilung, ob sich bei einem Kreditengagement das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat, sollten Kreditinstitute auch die folgenden Faktoren beachten, die sich auf das Umfeld beziehen, in dem ein Kreditinstitut oder der Kreditnehmer operiert:
- a. Verschlechterung der für einen bestimmten Kreditnehmer oder eine Gruppe von Kreditnehmern relevanten makroökonomischen Aussichten. Makroökonomische Bewertungen sollten so umfassend sein, dass auch Faktoren einbezogen werden, die für staatliche, gewerbliche, private und andere Arten von Kreditnehmern relevant sind. Zudem sollten alle relevanten regionalen Unterschiede in der Wirtschaftsleistung innerhalb eines Rechtsgebiets¹⁷ und
 - b. Verschlechterungen der Aussichten für den Sektor oder die Branchen, in denen ein Kreditnehmer operiert, thematisiert werden.
109. Eine exakte Bestimmung der Treiber des Ausfallrisikos und ein sicherer Nachweis der Verbindungen zwischen diesen Treibern und der Höhe des Ausfallrisikos sollten als ganz wesentlich erachtet werden, da eine vermeintlich geringe Änderung bei einer qualitativen Eigenschaft eines Kredits potenziell einen entscheidenden Indikator für eine starke Erhöhung des Risikos des Eintretens eines Ausfalls darstellen kann. Zudem richtet sich gemäß IFRS 9.5.5.9 die Signifikanz einer Änderung des Ausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz nach dem Risiko des Eintritts eines Ausfalls zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes. Wenn also ein Kreditinstitut PD-Veränderungen zur Ermittlung von Veränderungen beim Risiko des Eintritts eines Ausfalls heranzieht, ist die Signifikanz einer gegebenen Veränderung bei der PD, ausgedrückt im Verhältnis (oder als Fluktuationsrate) zur PD zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes in Betracht zu ziehen (d. h. eine Veränderung bei der PD geteilt durch die PD zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes), wobei auch IFRS 9.B5.5.11 zu beachten ist. Zudem sollte das Ausmaß der Veränderung bei der PD selbst (d. h. PD am Bemessungsstichtag abzüglich PD zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes) berücksichtigt werden.
110. Kreditinstitute sollten abgesehen vom Umfang der Herabstufung beim Rating (Anzahl der „Stufen“) weitergehende Betrachtungen anstellen, da bei einer Änderung um eine Stufe die PD-Veränderung nicht linear sein muss (beispielsweise beträgt bei einer Risikoposition mit BB-Rating die Ausfallwahrscheinlichkeit über fünf Jahre ungefähr das Dreifache der PD bei einem BBB-Rating, basierend auf aktuellen Daten und Analysen für bestimmte Rechtsräume). Da

¹⁷ Siehe Grundsatz 6 dieser Leitlinien zur Berücksichtigung von zukunftsorientierten Informationen, einschließlich makroökonomischer Faktoren.

außerdem die Signifikanz der Änderung um eine Stufe von der Granularität des Ratingsystems einer Bank – und folglich der „Breite“ einer jeden Stufe – abhängt, sollte eine geeignete Ausgangssegmentierung festgelegt werden, damit eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos für ein einzelnes Kreditengagement oder eine Gruppe von Kreditengagements innerhalb eines Segments keinesfalls verschleiert wird. In diesem Zusammenhang sollten Kreditinstitute sicherstellen, dass Ratingsysteme für Ausfallrisiken eine ausreichende Anzahl von Stufen umfassen, um das Ausfallrisiko hinlänglich zu unterscheiden. Kreditinstitute sollten zudem bedenken, dass eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos auch vor einer Änderung der Bonitätseinstufung auftreten kann.

111. Kreditinstitute sollten berücksichtigen, dass unter gewissen Umständen eine ungünstige Entwicklung bei den unter Randnummer 107 und 108 aufgeführten Faktoren möglicherweise nicht auf eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos schließen lässt. So kann beispielsweise die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kreditengagements mit AA-Rating niedrig und nur geringfügig höher sein als bei einem Engagement mit AAA-Rating. Doch nur sehr wenige Kreditengagements haben ein so scheinbar niedriges Ausfallrisiko und, wie unter Randnummer 110 festgestellt, kann sich die Sensitivität der Ausfallwahrscheinlichkeit gegenüber Bonitätsstufen sehr stark erhöhen, wenn die Bonitätsqualität abnimmt.
112. Kreditinstitute sollten außerdem bedenken, dass es unter Umständen möglich sein kann, dass sich einige Faktoren unvorteilhaft entwickeln, was allerdings durch Verbesserungen bei anderen Faktoren ausgeglichen wird (vgl. IFRS 9 Implementation Guidance, Beispiel 2). Da es aber wichtig ist festzustellen, ob sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat, sollten Kreditinstitute über Governance- und Kontrollprozesse verfügen, mit denen sich zuverlässig jede Beurteilung validieren lässt, dass Faktoren mit einer möglicherweise negativen Auswirkung auf das Ausfallrisiko durch möglicherweise begünstigende Faktoren ausgeglichen werden.
113. Kreditinstitute sollten Ermessensentscheidungen des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung eines Kreditinstituts, die auf eine Veränderung des Ausfallrisikos hinweisen, eingehend prüfen und umfassend berücksichtigen. Wird beispielsweise aufgrund von Bedenken hinsichtlich des Ausfallrisikos die Entscheidung getroffen, die Überwachung eines Kreditnehmers oder einer Klasse von Kreditnehmern zu verstärken, hätte der Entscheidungsträger eine solche Maßnahme wahrscheinlich nicht getroffen, wenn die Erhöhung des Ausfallrisikos nicht als signifikant wahrgenommen worden wäre.
114. Gelangt ein Kreditinstitut zu der Einschätzung, dass bei einigen, jedoch nicht allen seiner Kreditengagements gegenüber einer Gegenpartei eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vorliegt – beispielsweise wegen unterschiedlicher Zeitpunkte der Kreditbereitstellung –, so sollte das Institut sicherstellen, dass alle Kreditengagements mit einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos ermittelt werden.
115. Wenn ein Kreditinstitut die Beurteilung von signifikanten Erhöhungen des Ausfallrisikos auf kollektiver Basis vornimmt (d. h. beispielsweise im Mengengeschäft), dann sollte die

Festlegung der Portfolios regelmäßig überprüft werden, damit die darin enthaltenen Kreditengagements auch weiterhin gemeinsame Risikomerkmale hinsichtlich ihrer Reaktion auf Ausfallrisikotreiber aufweisen. Veränderungen in den wirtschaftlichen Bedingungen können eine Umgruppierung erforderlich machen.

116. Im Einklang mit Paragraph B5.5.1 des IFRS 9 zur Beurteilung signifikanter Erhöhungen des Ausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz auf kollektiver Basis sollten Kreditinstitute in den Fällen, da sich bei einigen Kreditengagements innerhalb einer Gruppe von Kreditengagements das Ausfallrisiko ganz offenbar signifikant erhöht hat, bei einer Teilgruppe oder einem Anteil der Gruppe von Kreditengagements zu einer Bemessung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste übergehen, auch wenn eine Feststellung auf der Basis eines einzelnen Kreditengagements nicht möglich ist (siehe IFRS 9, erläuterndes Beispiel 5).
117. Gemäß Paragraph B5.5.6 des IFRS 9 und Absatz IE39 der „Implementation Guidance“ für IFRS 9 sollte dann, wenn sich nicht anhand von gemeinsamen Ausfallrisikoeigenschaften eine spezielle Untergruppe von Kreditengagements festlegen lässt, für die sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat, für einen angemessenen Anteil der Gesamtgruppe eine Bemessung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste vorgenommen werden.
118. „Signifikant“ sollte nicht mit statistischer Signifikanz gleichgesetzt werden, d. h. der Beurteilungsansatz sollte nicht ausschließlich auf quantitativer Analyse basieren. Bei Portfolios mit einer großen Zahl von einzelnen kleinen Krediten und umfangreichen relevanten historischen Daten lassen sich „signifikante“ Erhöhungen des Ausfallrisikos unter Umständen teilweise mittels statistischer Techniken bestimmen, was für andere Kreditengagements möglicherweise überhaupt nicht machbar ist.
119. Außerdem sollte auch nicht anhand des Umfangs der Auswirkungen auf die primären Abschlussbestandteile eines Kreditinstituts beurteilt werden, ob eine Einstufung als „signifikant“ vorzunehmen ist. Selbst wenn eine anhand der Ausfallwahrscheinlichkeit bestimmte Erhöhung des Ausfallrisikos kaum Auswirkungen auf die Risikovorsorge haben dürfte – weil beispielsweise der Kredit mehr als vollständig besichert ist –, sollten signifikante Erhöhungen des Ausfallrisikos ermittelt und offengelegt werden, damit Kreditinstitute diejenigen Erhöhungen ermitteln und offenlegen können, die Abschlusslesern das Verständnis von Trends bei dem Ausfallrisiko erleichtern, das mit den Kreditengagements eine Kreditinstituts verbunden ist.
120. Gemäß IFRS 9.5.5.9 basiert die Beurteilung von signifikanten Erhöhungen des Ausfallrisikos auf einem Vergleich des Ausfallrisikos von Positionen zum Abschlussstichtag mit dem Ausfallrisiko zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes. IFRS 9.BC 5.161 und das erläuternde Beispiel 6 bieten ein Beispiel für die Anwendung dieses Grundsatzes statt einer Ausnahme von diesem Grundsatz. Demnach können Kreditinstitute für bestimmte Portfolios zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes ein maximales Ausfallrisiko festlegen, was bei diesem Portfolio einen Übergang zu einer Bemessung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste zur Folge hätte, wenn sich das Ausfallrisiko über diesen Maximalwert hinaus erhöht. Eine

solche Vereinfachung ist nur relevant, wenn die Positionen auf einer hinreichend granularen Basis so segmentiert sind, dass ein Kreditinstitut die Übereinstimmung der Analyse mit den Grundsätzen des IFRS 9 nachweisen kann. Insbesondere sollten Kreditinstitute aufzeigen können, dass es bei den Posten im Portfolio nicht vor Erreichen der maximalen Bonitätsstufe zu einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos gekommen ist.

121. Kreditinstitute sollten die Qualität ihres Ansatzes zur Beurteilung einer möglichen signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos gründlich überprüfen. Leitungsorgan oder Geschäftsleitung sollten ermitteln, ob es noch zusätzliche Faktoren gibt, die bei der Beurteilung signifikanter Erhöhungen des Ausfallrisikos zu berücksichtigen sind, wodurch sich die Qualität ihres Ansatzes verbessern würde.
122. Kreditinstitute sollten wachsam gegenüber möglicherweise eintretenden Verzerrungseffekten sein, die eine Erreichung der Zielsetzungen des IFRS 9 verhindern würden. Falls Kreditinstitute der Auffassung sind, dass ihr Implementierungsansatz Verzerrungen bewirkt haben könnte, sollten sie ihre Beurteilung unter Berücksichtigung der ermittelten Verzerrung ändern und damit die Erreichung der Zielsetzung des Standards sicherstellen (siehe insbesondere IFRS 9.B5.5.1-B5.5.6).
123. IFRS 9.5.5.12 und B5.5.25-B5.5.27 enthalten die Anforderungen für die Beurteilung von signifikanten Erhöhungen des Ausfallrisikos bei Kreditengagements, deren vertragliche Zahlungsströme neu verhandelt oder geändert wurden. Insbesondere wenn die Änderungen nicht zur Ausbuchung gemäß IFRS 9 führen, hat ein Unternehmen zu beurteilen, ob sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat, indem a) das Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls zum Abschlussstichtag (basierend auf den geänderten Vertragsbedingungen) und b) das Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls beim erstmaligen Ansatz (basierend auf den ursprünglichen, unveränderten Vertragsbedingungen) miteinander verglichen werden.
124. Kreditinstitute sollten gewährleisten, dass Änderungen oder Neuverhandlungen nicht zu einer Verschleierung von Erhöhungen des Ausfallrisikos führen und dadurch bewirken, dass ECL zu niedrig angesetzt werden und so bei Schuldern, deren Ausfallrisiko sich signifikant verschlechtert hat, den Übergang zu den über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusten verzögern oder in unangemessener Weise zur Rückkehr von der Bemessung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste zur Bemessung des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts führen.
125. Wenn zu beurteilen ist, ob für ein geändertes Kreditengagement ein signifikant erhöhtes Ausfallrisiko besteht, sollten Kreditinstitute aufzeigen können, ob durch derartige Änderungen oder Neuverhandlungen das Kreditinstitut gegenüber dem Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes Zins- und Kapitalzahlungen nunmehr besser oder überhaupt wieder vereinnahmen kann, was auch bei der Entwicklung der ECL-Schätzungen zu berücksichtigen ist. Von Bedeutung sind außerdem die Substanz geänderter Zahlungsströme sowie die Auswirkungen der Änderungen auf das künftige Ausfallrisiko des Kreditengagements (unter

Beachtung des Ausfallrisikos des Kreditnehmers). Es sind unter anderem folgende Faktoren einzubeziehen:

- a. ob die Änderung oder Neuverhandlung der Vertragsbedingungen und daraus resultierenden Zahlungsströme verglichen mit den ursprünglichen, ungeänderten Vertragsbedingungen dem Schuldner einen wirtschaftlichen Nutzen bringt und wie die Änderung die Rückzahlungsfähigkeit des Schuldners wirtschaftlich beeinflusst;
- b. ob Faktoren ermittelt werden können, die die Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit des Schuldners unterstützen, einschließlich der zur Änderung führenden Umstände und der Zukunftsaussichten des Schuldners als Ergebnis der Änderungen, bei Beachtung der aktuellen Bedingungen, der makroökonomischen Prognosen und Aussichten für den Sektor/die Branche, in dem/der der Schuldner tätig ist, des Geschäftsmodells des Schuldners und des Geschäfts-(Management-)Plans des Schuldners, in dem dessen Erwartungen hinsichtlich seiner künftigen Ergebnisse, finanziellen Solidität und Zahlungsströme dargelegt sind, und
- c. ob der Geschäftsplan des Schuldners machbar, umsetzbar und mit dem Rückzahlungsplan für Zinsen und Tilgung unter den geänderten Vertragsbedingungen des Kreditengagements vereinbar ist.

126. Bei Kreditengagements, bei denen eine Umstellung auf die Bemessung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste erfolgte und die nachfolgend neu verhandelt oder geändert, aber nicht ausgebucht wurden, sollte nicht wieder zur Bemessung des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts zurückgegangen werden, sofern nicht ausreichende Nachweise dafür vorliegen, dass sich das Ausfallrisiko über die gesamte Laufzeit der Position gegenüber dem Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes nicht signifikant erhöht hat. Wenn beispielsweise ein Kreditinstitut gegenüber Schuldnern in finanziellen Schwierigkeiten verschiedene Konzessionen macht und etwa die Zinsen senkt oder Tilgungszahlungen stundet, dann weist das Kreditengagement unter Umständen Eigenschaften eines geringeren Ausfallrisikos auf, auch wenn der Schuldner möglicherweise weiterhin finanzielle Schwierigkeiten hat und keine realistischen Aussichten auf planmäßige Rückzahlungen während der Restlaufzeit der Position bestehen. Gemäß IFRS 9.B5.5.27 kann „[zu] den Nachweisen, dass die Kriterien für die Erfassung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste nicht mehr erfüllt sind, [...] eine Übersicht über die bisherigen fristgerechten Zahlungen entsprechend den geänderten Vertragsbedingungen gehören. Normalerweise müsste ein Kunde ein konsistent gutes Zahlungsverhalten über einen Zeitraum unter Beweis stellen, bevor das Ausfallrisiko als gesunken angesehen wird. So würde eine Historie, bei der Zahlungen nicht oder nur unvollständig geleistet wurden, nicht allein dadurch gelöscht, dass nach Änderung der Vertragsbedingungen eine einzige Zahlung rechtzeitig geleistet wurde“.

4.3.3 Anwendung vereinfachter Methoden

127. IFRS 9 beinhaltet eine Reihe von vereinfachten Methoden, um für eine breite Palette von Unternehmen den mit der Umsetzung verbundenen Aufwand zu verringern, womit der

Tatsache Rechnung getragen wird, dass zahlreiche Unternehmen – auch außerhalb des Bankensektors – den IFRS 9 verwenden werden.

128. Die nachstehenden Randnummern betreffen die folgenden vereinfachten Methoden: die von einem Unternehmen bei der Bemessung der ECL zu berücksichtigende Gesamtheit an Informationen; die Ausnahme in Bezug auf Positionen mit „niedrigem Ausfallrisiko“ und die widerlegbare Vermutung der 30-Tage-Überfälligkeit.
129. Kreditinstitute sollten von diesen vereinfachten Methoden nur begrenzt Gebrauch machen, da sie zu erheblichen Verzerrungen führen können und – aufgrund der Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten – die Beschaffung der einschlägigen Informationen keinen „unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand“ mit sich bringen dürfte. Kreditinstitute sollten bei Verwendung vereinfachter Methoden prüfen, ob Anpassungen erforderlich sind, um etwaige Verzerrungen zu vermeiden. Sie sollten nämlich berücksichtigen, dass die Zielsetzung des IFRS 9 die Schätzung der erwarteten Kreditverluste ist, die einen unverzerrten und wahrscheinlichkeitsgewichteten Betrag darstellen, der durch Auswertung einer Reihe verschiedener möglicher Ergebnisse ermittelt wird (IFRS 9.5.5.17).
130. Wenn ein Kreditinstitut solche vereinfachten Verfahren verwendet, sind die Begründungen für eine solche Verwendung vom Kreditinstitut klar zu dokumentieren.

Die Informationsgesamtheit

131. In IFRS 9.B5.5.15 heißt es, dass „ein Unternehmen angemessene und belastbare Informationen [...] [berücksichtigt], die ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind“ und „bei der Bestimmung, ob sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, keine umfassende Suche nach Informationen durchführen [muss]“. Kreditinstitute sollten diese Aussagen nicht restriktiv auslegen und Systeme und Prozesse entwickeln, bei denen alle für eine Gruppe von Risikopositionen oder einzelne Risikopositionen maßgeblichen angemessenen und belastbaren Informationen so genutzt werden, wie es für eine qualitativ hochwertige, robuste und kohärente Umsetzung der Bilanzierungsvorschriften erforderlich ist. Allerdings müssen keine zusätzlichen Kosten und operativen Belastungen eingegangen werden, wenn dies nicht zu einer qualitativ hochwertigen Umsetzung des IFRS 9 beiträgt.

Ausnahme bei „niedrigem Ausfallrisiko“

132. Gemäß IFRS 9.5.5.10 kann „[ein] Unternehmen [...] davon ausgehen, dass sich das Ausfallrisiko bei einem Finanzinstrument seit dem erstmaligen Ansatz nicht signifikant erhöht hat, wenn ermittelt wird, dass bei dem betreffenden Finanzinstrument zum Abschlussstichtag ein niedriges Ausfallrisiko besteht“. Obwohl Kreditinstituten damit die Möglichkeit eingeräumt wird, bei Positionen mit „niedrigem Ausfallrisiko“ auf die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz zu verzichten, sollte nur in begrenztem Maße von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht werden. Insbesondere sollten

Kreditinstitute eine zeitnahe Beurteilung signifikanter Erhöhungen des Ausfallrisikos bei allen Kreditengagements vornehmen.

133. In diesem Zusammenhang sollten Kreditinstitute Veränderungen bei den erwarteten 12-Monats-Kreditverlusten immer über die Risikovorsorge erfassen, wenn keine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vorliegt, und im Falle einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos die Kreditengagements auf eine Bemessung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste umstellen. Im Interesse einer hohen Qualität bei der Umsetzung des IFRS 9 sollte es immer, wenn von der Ausnahme wegen niedrigen Ausfallrisikos Gebrauch gemacht wird, deutliche Belege dafür geben, dass das Ausfallrisiko am Abschlussstichtag so niedrig ist, dass es sich seit dem erstmaligen Ansatz nicht signifikant erhöht haben kann.
134. Zur Veranschaulichung der Bedeutung eines niedrigen Ausfallrisikos wird in IFRS 9.B5.5.22, IFRS 9.B5.5.23 als Beispiel ein Instrument mit einem externen Rating mit „Investment Grade“ angeführt. Jedoch kann nicht bei allen Kreditengagements, die von einer Ratingagentur als „Investment Grade“ eingestuft wurden, automatisch von einem niedrigen Ausfallrisiko ausgegangen werden. Kreditinstitute sollten sich zur Bewertung des Ausfallrisikos eines Kreditengagements in erster Linie auf ihre eigenen Beurteilungen stützen und sich nicht ausschließlich oder automatisch auf die Ratings von Ratingagenturen (sofern diese verfügbar sind) verlassen. Allerdings sollten bei internen Bonitätsratings, die im Vergleich zu externen Ratings optimistisch ausfallen, zusätzliche Analysen und eine Begründung seitens des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung eines Kreditinstituts gefordert sein.

Widerlegbare Vermutung der Mehr-als-30-Tage-Überfälligkeit

135. Kreditinstitute sollten über Prozesse für Ausfallrisikobeurteilung und -management verfügen, damit signifikante Erhöhungen des Ausfallrisikos rechtzeitig erkannt werden können, bevor Positionen überfällig oder zweifelhaft werden. Obwohl neben anderen, frühzeitigeren Indikatoren für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos auch der Rückgriff auf die widerlegbare Vermutung der Mehr-als-30-Tage-Überfälligkeit als Sicherungsmaßnahme gemäß IFRS 9 nicht ausgeschlossen ist, sollten Kreditinstitute davon absehen, dies als primären Indikator des Übergangs zu den über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusten zu verwenden.
136. Wird die Vermutung der Mehr-als-30-Tage-Überfälligkeit mit der Begründung widerlegt, dass sich das Ausfallrisiko nicht signifikant erhöht hat, sollte dazu eine gründliche Analyse vorgelegt werden, aus der eindeutig hervorgeht, dass die Überfälligkeit von 30 Tagen nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos im Zusammenhang steht.¹⁸ Dabei sollten sowohl aktuelle als auch angemessene und belastbare zukunftsorientierte Informationen

¹⁸ In einigen Rechtsräumen beispielsweise ist es gängige Praxis bei Schuldern, die Rückzahlung bei bestimmten Positionen zu verzögern, jedoch zeigt sich im Zeitverlauf, dass diese versäumten Zahlungen in den nachfolgenden Monaten vollständig hereingeholt werden.

berücksichtigt werden, die dazu führen könnten, dass es bei künftigen Zahlungsausfällen zu Abweichungen von den historischen Erfahrungen kommt.

137. Kreditinstitute sollten in dieser Hinsicht relevante zukunftsorientierte Informationen verwenden, die angemessen und belastbar sind, und diese Informationen daraufhin untersuchen, ob ein substanzieller Zusammenhang mit Ausfallrisikotreibern besteht. Die widerlegbare Vermutung der 30-Tage-Überfälligkeit sollte von Kreditinstituten nicht herangezogen werden, wenn sie nicht nachgewiesen haben, dass die zukunftsorientierten Informationen in keinem substanziellen Zusammenhang mit den Ausfallrisikotreibern standen oder solche Informationen nicht ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind.
138. In den wenigen Fällen, in denen Angaben zur Überfälligkeit einem Kreditinstitut als bestes Kriterium zur Verfügung stehen, um zu bestimmen, wann Positionen in die Kategorie der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste überführt werden sollten, sollten die Kreditinstitute der Bemessung der Risikovorsorge für die erwarteten 12-Monats-Kreditverluste besondere Beachtung schenken, damit die ECL entsprechend dem Bemessungsziel des IFRS 9 ordnungsgemäß erfasst werden. Zudem sollten Kreditinstitute beachten, dass es bei einer weitgehenden Verwendung von vergangenheitsorientierten Informationen zu Verzerrungen bei der Umsetzung des Modells zur Bilanzierung der ECL kommt und sie sicherstellen sollten, dass die Ziele der IFRS 9-Wertminderungsvorschriften (d. h. ECL abzubilden, bei denen die festgelegten Bemessungsziele erfüllt sind, und alle signifikanten Erhöhungen des Ausfallrisikos zu erfassen) erreicht werden.

4.4 Aufsichtliche Evaluierung von Kreditrisikopraktiken, der Bilanzierung erwarteter Kreditverluste und der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung

4.4.1 Grundsatz 1 — Bewertung des Kreditrisikomanagements

Die zuständigen Behörden sollten regelmäßig die Wirksamkeit der Kreditrisikopraxis von Kreditinstituten evaluieren.

139. Die zuständigen Behörden sollten sich davon überzeugen, dass die Kreditinstitute die in diesen Leitlinien dargelegte solide Kreditrisikopraxis übernommen und befolgt haben. Dabei sollten die zuständigen Behörden unter anderem beurteilen, ob
- a. bei dem Kreditinstitut die interne Überprüfung des Kreditrisikos robust ist und alle Kreditengagements einbezieht;
 - b. die Prozesse und Systeme eines Kreditinstituts für die zeitnahe Ermittlung, Klassifizierung, Überwachung und Behandlung von Veränderungen des Kreditrisikos bei allen Kreditengagements von hinreichender Qualität sind und die Leitung im Rahmen einer erfahrungsbasierten Beurteilung der Kredite aktuellen Bedingungen und zukunftsorientierten

Informationen, einschließlich makroökonomischer Faktoren, Rechnung trägt und dies gut dokumentiert ist;

- c. die Risikobereitschaft des Kreditinstituts in seinen Prozessen so zum Ausdruck kommt, dass Kreditengagements, bei denen sich das Kreditrisiko seit Ausreichung oder Erwerb auf ein die Risikobereitschaft übersteigendes Niveau erhöht hat, umgehend ermittelt und angemessen überwacht werden, und ob bei den ECL-Risikovorsorgeschätzungen den Erhöhungen des Kreditrisikos in dem ermittelten Umfang angemessen Rechnung getragen wird. Bei Ausreichung oder Erwerb eines Kreditengagements, bei dem das Kreditrisiko zum Zeitpunkt der Anschaffung die Risikobereitschaft des Instituts übersteigt und das daher eine Ausnahme von den Kreditvergaberichtlinien und -standards des Instituts darstellt, sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob das Institut geeignete Prozesse und Kontrollen zu folgenden Zwecken eingerichtet hat und diese auch befolgt: anfängliche Identifizierung, Überprüfung, Genehmigung und Dokumentation solcher Positionen; Meldung solcher Ausnahmen von den Kreditvergaberichtlinien und –standards an die Geschäftsleitung und bei einzelnen wichtigen Positionen an das Leitungsorgan sowie angemessene Überwachung dieser Positionen nach dem erstmaligen Ansatz. Die zuständigen Behörden sollten auch untersuchen, ob bei den Prozessen und Kontrollen des Kreditinstituts ECL-Risikovorsorgeschätzungen getrennt für Positionen im Rahmen der Risikobereitschaft des Kreditinstituts und riskantere Kreditengagements vorgenommen werden;
 - d. dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung des Kreditinstituts regelmäßig (beispielsweise vierteljährlich oder gegebenenfalls noch häufiger) geeignete Informationen zum Kreditrisiko von Kreditengagements, Veränderungen beim Kreditrisiko, der damit verbundenen ECL-Risikovorsorge und Veränderungen bei den Risikovorsorgeschätzungen bereitgestellt werden;
 - e. Prognosen im Zusammenhang mit Kreditrisikobewertungen und -messungen nicht nur angemessen und belastbar sind, sondern auch mit den vom Kreditinstitut für andere Zwecke verwendeten Prognosen im Einklang stehen, die allesamt den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, und
 - f. die Richtlinien und Verfahren des Kreditinstituts für die Validierung der Richtigkeit und Konsistenz seiner Modelle für die interne Kreditrisikobewertung robust sind.
140. Bei der Durchführung dieser Evaluierungen können die zuständigen Behörden von den Kreditinstituten verlangen, durch aufsichtliche Meldungen, Ad-hoc-Meldungen oder im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen ergänzende, nicht öffentlich bekanntgemachte Informationen zu übermitteln. Von diesen Möglichkeiten zur Erlangung ergänzender Informationen können die zuständigen Behörden auch bei der Durchführung der in den nachstehenden Grundsätzen geforderten Evaluierungen Gebrauch machen.

4.4.2 Grundsatz 2 — Bewertung der ECL-Bemessung

Die zuständigen Behörden sollten sich vergewissern, dass die von einem Kreditinstitut angewandten Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge zu einer sachgerechten Bemessung der ECL nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen führen.

141. Bei der Bewertung der von einem Kreditinstitut angewandten Methoden zur Schätzung der Risikovorsorge sollten sich die zuständigen Behörden vergewissern, dass das Institut Richtlinien und Praktiken befolgt, die mit den in diesen Leitlinien aufgeführten Grundsätzen der ECL-Bemessung in Einklang stehen, einschließlich folgender:

- a. Die von einem Kreditinstitut zur Bemessung von ECL genutzten Verfahren sind robust und zeitnah und berücksichtigen Kriterien wie aktualisierte Bewertungen von kreditrisikomindernden Faktoren (und insbesondere Sicherheiten, das Restrisiko nach der Berücksichtigung der risikomindernden Faktoren, die Korrelation dieses Risikos mit der Bonität des Kreditnehmers und die potenzielle Auswirkung im Hinblick auf die Wirksamkeit der Absicherung), Zahlungsflussschätzungen auf der Basis von Bewertungen kreditnehmerspezifischer Faktoren sowie anderen relevanten zukunftsorientierten Informationen, die sich auf die erwartete Einbringlichkeit des Kreditengagements des Kreditinstituts auswirken.
- b. Der Rahmen und die Methodik zur Ermittlung der Risikovorsorge sind robust, unabhängig davon, ob die Bestimmung kollektiv oder individuell erfolgt.
- c. Die gesamte Risikovorsorge auf Kreditengagements ist angemessen gemäß einschlägiger Bilanzierungsanforderungen und in Bezug auf die Kreditrisikobelastung im Portfolio des Kreditinstituts.
- d. Die Uneinbringlichkeit (von Risikopositionen) wird periodengerecht durch Risikovorsorge und Abschreibungen erfasst.
- e. Ungeachtet der verwendeten Methode zur Bestimmung der ECL berücksichtigen die internen Prozesse des Kreditinstituts zur ECL-Bemessung das Kreditrisiko, das vom Kreditinstitut eingegangen wurde, sowie Veränderungen beim Kreditrisiko der Kreditengagements des Kreditinstituts.

142. Die zuständigen Behörden sollten die Anwendung der in Abschnitt 4.3 erwähnten vereinfachten Methoden genau prüfen, um die Angemessenheit der ECL-Bemessung festzustellen.

143. Die zuständigen Behörden können bei der Überprüfung der Kreditrisikobeurteilungs- und ECL-Bemessungsfunktion eines Kreditinstituts die Arbeitsergebnisse von internen und externen Prüfern heranziehen.¹⁹

4.4.3 Grundsatz 3 — Bewertung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung

Die zuständigen Behörden sollten zudem die Kreditrisikopraxis eines Kreditinstituts berücksichtigen, wenn sie die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung des Instituts insgesamt bewerten.

144. Bei der Bewertung der Angemessenheit der Höhe der Risikovorsorge als Bestandteil der gesamtheitlichen Angemessenheit der Eigenmittelausstattung eines Kreditinstituts sollten die zuständigen Behörden dessen Kreditrisikopraxis betrachten und berücksichtigen, dass die damit zusammenhängenden ECL-Prozesse, die Methodik und die zugrunde liegenden Annahmen den Einsatz eines erheblichen Maßes an Erfahrung bei der Kreditbeurteilung erfordern.
145. Bei ihren Bewertungen sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob ein Kreditinstitut
- a. wirksame Systeme und Kontrollen zur zeitnahen Ermittlung, Quantifizierung, Überwachung und Steuerung der Höhe des Kreditrisikos, signifikanter Erhöhungen des Kreditrisikos und von Problemen mit der Qualität der Vermögenswerte unterhält,
 - b. alle wesentlichen relevanten Faktoren, die das Kreditrisiko und die Einbringlichkeit des Portfolios beeinflussen, analysiert hat und
 - c. einen hinlänglichen Prozess der Risikovorsorgeschätzung eingerichtet hat, der mindestens die in den vorliegenden Leitlinien aufgeführten Grundsätze, einschließlich der einschlägigen Rechnungslegungsanforderungen, einhält.
146. Bei der Bewertung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, wie sich die Grundsätze und Verfahren eines Kreditinstituts zur Bilanzierung und zur Kreditrisikobeurteilung auf die Ermittlung der Vermögenswerte und Erträge des Kreditinstituts und somit seine Eigenkapitalposition auswirken.
147. Stellen die zuständigen Behörden bei der Bewertung der Kreditrisikopraxis eines Kreditinstituts Unzulänglichkeiten fest, sollten sie prüfen, wie sich diese Unzulänglichkeiten auf die Höhe der gemeldeten Risikovorsorge auswirken, und wenn der Gesamtbetrag der Risikovorsorge nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen nicht angemessen ist, sollte

¹⁹ EBA-Leitlinien zur Internen Governance (GL44) und EBA-Leitlinien für die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und den Abschlussprüfern (EBA/GL/2016/05).



die zuständige Behörde dies mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung besprechen und gegebenenfalls weitere geeignete aufsichtliche Maßnahmen ergreifen.

148. Vor allem wenn die Unzulänglichkeiten bei der Kreditrisikobeurteilung oder ECL-Bemessung erheblich sind oder nicht zeitnah beseitigt werden, sollten die zuständigen Behörden zusätzliche Eigenmittelanforderungen gemäß Titel VII Kapitel 2 Abschnitt III Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU in Betracht ziehen.